

5
Referat 23

Herrn AL 2

M20. a

im Hause

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
23.24-

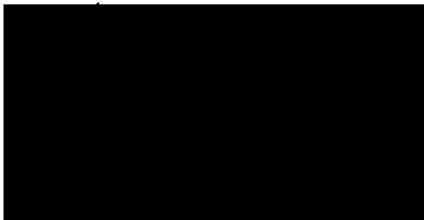
Bearbeitet von:

Hausruf
52 33

Magdeburg,
16. Sept. 2005

Bericht der Arbeitsgruppe Gewahrsam

Als Anlage lege ich den überarbeiteten Bericht der Arbeitsgruppe Gewahrsam vor.



Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangssituation für den Einsatz der Arbeitsgruppe	1
1.2 Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe	1
1.3 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	2
1.4 Arbeitsweise/Untersuchungsmethode der Arbeitsgruppe	2
2. Rechtliche Bestimmungen und untergesetzliche Regelungen	5
3. Baulich-technischer Zustand der Gewahrsamszellen in den Polizeidirektionen	7
4. Aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen der Polizeidirektionen und -dienststellen	10
4.1 Maßnahmen der Polizeidirektionen vor dem 07.01.2005	10
4.1.1 Polizeidirektion Stendal	10
4.1.2 Polizeidirektion Magdeburg	10
4.1.3 Polizeidirektion Dessau	11
4.1.4 Polizeidirektion Halberstadt	11
4.1.5 Polizeidirektion Halle	12
4.1.6 Polizeidirektion Merseburg	13
4.2 Maßnahmen des Ministeriums des Innern und der Polizeidirektionen nach dem 07.01.2005	13
4.2.1 Ministerium des Innern	13
4.2.2 Polizeidirektion Stendal	16
4.2.3 Polizeidirektion Magdeburg	17
4.2.4 Polizeidirektion Dessau	18
4.2.5 Polizeidirektion Halberstadt	19
4.2.6 Polizeidirektion Halle	20
4.2.7 Polizeidirektion Merseburg	21
5. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung in der Landespolizei im Hinblick auf Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen	21
6. Ergebnisse einer Länderumfrage: "Unterbringung von hilflosen Personen im Polizeigewahrsam"	31
7. Zentrale Ausnüchterungseinheit Stuttgart/Baden Württemberg	33
8. Zentralambulanz für Betrunkene der Freien und Hansestadt Hamburg	35
9. Unterbringung von sich auffällig verhaltenden Personen im Fachkrankenhaus Uchtspringe	36
10. Besonders gesicherte Hafträume der Justizvollzugsanstalt Halle I	37
11. Gesamtbewertung	39
11.1 Baulich-technische Mängel	39
11.2 Maßnahmen der Polizeibehörden	39
11.3 Ablauforganisation in den Polizeidienststellen/Dienstaufsicht	40
11.4 Übergabe von Inhaftierten an Zentrale Polizeigewahrsame	41
11.5 Vorgangserstellung	41
11.6 Dokumentation im Buch über Freiheitsentziehungen	42

P

		Seite
11.7	Nachweis von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen	42
11.8	Gründe der Ingewahrsamnahmen	43
11.9	Entlassungszeiten	43
11.10	Durchsuchung der Personen und Sachen	44
11.11	Effektenaufstellungen	44
11.12	Benachrichtigung von Angehörigen	44
11.13	Herbeiführung der richterlichen Entscheidung	45
11.14	Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen	45
11.15	Ingewahrsamnahme von Hilflosen/unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehenden Personen	45
11.16	Kontrollen der belegten Gewahrsamsräume	46
11.17	Anordnung unmittelbaren Zwangs	47
11.18	Dokumentation von Zwangsmaßnahmen	47
11.19	Anfangsverdacht von Straftaten	47
12.	Vorschläge der Arbeitsgruppe	48

Anlagenband

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation für den Einsatz einer Arbeitsgruppe

Der 21 Jahre alte sierraleonische Staatsangehörige Ouri Jallow, zuletzt wohnhaft gewesen in Roßlau, verstarb am Freitag, dem 7. Januar 2005 in einer Gewahrsamszelle des Polizeireviere Dessau. Herr Jallow war in das Gewahrsam des Polizeireviere Dessau eingeliefert worden, weil er vier Frauen belästigt haben sollte und unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen gestanden haben soll. Gegen 12.05 Uhr wurde der Alarm des Rauchmelders im Dienstraum des Dienstgruppenleiters ausgelöst. Die Beamten stellten dann in der Zelle, in der sich Herr Jallow befand, starke Rauchentwicklung fest. Nach Ablöschen des Brandes durch die Feuerwehr konnte der Inhaftierte nur noch tot geborgen werden.

Angesicht dieses Ereignisses wurde durch das Ministerium des Innern u.a. am 14. Februar 2005 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Polizeibehörden eingesetzt, die kurzfristig prüfen sollte, ob Änderungsbedarf bzw. Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Polizeigewahrsame bestehen. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe übernahm ein Vertreter des Innenministeriums.

Am Freitag, dem 18. Februar 2005, gegen 13:00 Uhr, stellten Beamte des zentralen Polizeigewahrsams der Polizeidirektion Magdeburg fest, dass eine männliche Person, die in den Vormittagsstunden desselben Tages als hilflose Person unter erheblicher Alkoholeinwirkung stehend in das Polizeigewahrsam eingeliefert worden war, nicht mehr atmete und ein Puls nicht mehr feststellbar war. Ein hinzugezogener Notarzt konnte um 13:25 Uhr nur den Tod dieser Person feststellen.

Die zum Fundort der hilflosen Person hinzugezogenen Rettungssanitäter hatten festgestellt, dass die aufgefundene Person nicht unterkühlt sei und in das zentrale Polizeigewahrsam verbracht werden könne. Daraufhin wurde die Person durch die Polizeibeamten gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA in Schutzgewahrsam genommen.

1.2 Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand darin, den baulich-technischen Zustand der Gewahrsamszellen in den Polizeidienststellen des Landes Sachsen-Anhalt sowie die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen der Polizeibehörden und -dienststellen für die Unterbringung von Personen in Gewahrsamräumen der Polizei zu untersuchen.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe beinhaltet insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen:

- Rechtsvorschriften für das Polizeigewahrsam,
- baulich-technische und administrativ-organisatorische Regelungen für das Polizeigewahrsam in den einzelnen Polizeibehörden und -dienststellen,
- Optimierungsbedarf.

1.3 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Mit der Leitung der Arbeitsgruppe wurde das Referat 23 im Ministerium des Innern beauftragt.

Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter:

- des Ministeriums des Innern aus den Referaten 21 und 22
- des Ministeriums der Justiz,
- des Ministeriums für Gesundheit und Soziales,
- der Polizeidirektion Dessau,
- der Polizeidirektion Halberstadt,
- der Polizeidirektion Halle,
- der Polizeidirektion Magdeburg,
- der Polizeidirektion Merseburg,
- der Polizeidirektion Stendal.

1.4 Arbeitsweise/Untersuchungsmethode der Arbeitsgruppe

Zur Erledigung des Arbeitsauftrages und zur Erhebung der Sachstände hat die Arbeitsgruppe folgende Schritte entwickelt und vollzogen:

1. Erstellung eines Fragenkatalogs (Anlage 1),
2. Versendung des Fragenkatalogs an die Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Polizeidienststellen mit Gewahrsamsräumen zugeordnet sind.

Der Fragenkatalog umfasste 176 Fragen zu den Schwerpunkten:

- baulich-technischer Zustand der Gewahrsamszellen,
- Verantwortlichkeiten in der Dienststelle,

- Feuerlösch- und Hausordnungen,
 - Prüfung der Gewahrsamsräume,
 - Gewahrsamsdienst,
 - Durchführung von Vernehmungen,
 - Führung von Nachweisen,
 - Einlieferung von Personen, Dokumentation der Einlieferung,
 - Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit,
 - Durchsuchung von Personen, Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Effekten und Beweismitteln,
 - Grund der Ingewahrsamnahme, vorläufigen Festnahme, Benachrichtigung von Angehörigen,
 - Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei,
 - mehrtägige Unterbringungen,
 - Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen,
 - Verpflegung und Versorgung,
 - Körperpflege,
 - Unfälle im Gewahrsam,
 - Entlassung.
3. Die Polizeibehörden wurden weiterhin per Erlass gebeten, nachfolgende statistische Zahlen zu erheben:
- Anzahl der Personen, die im Polizeigewahrsam aufgenommen worden sind,
 - Zeitdauer der Aufnahme im Polizeigewahrsam,
 - Unterbringung im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt,
 - ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit,
 - Unfälle im Polizeigewahrsam.
4. Die Arbeitsgruppe führte insgesamt 50 Überprüfungen in den Polizeidienststellen durch. Die Bereisungen erfolgten im Zeitraum vom 7. März 2005 bis einschließlich 4. Mai 2005. Vor Ort sind die jeweiligen Leiter der Polizeireviere, Leiter der Revierkommissariate, Leiter der zentralen Organisationseinheiten, Leiter Reviereinsatzdienste, im Dienst befindliche Dienstgruppenleiter/Streifen-/Einsatzführer und im Dienst befindliche Beamte mittlerer Dienst des Reviereinsatzdienstes an Hand des übersandten Fragenkataloges interviewt worden.

Ziel letztgenannter Bereisungen war die Auswertung der schriftlichen Unterlagen in den Dienststellen. In persönlichen Gesprächen und Befragungen sollten weitere Eindrücke über die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen hinsichtlich der Gewahrsamnahme von Personen in Polizeidienststellen gesammelt werden. In diesen Gesprächen erfolgte zunächst die Befragung an Hand des übersandten Fragenkataloges. Diese separaten Befragungen wurden durch die Arbeitsgruppe im Anschluss unmittelbar ausgewertet. Die in den Dienststellen vorhandenen Unterlagen (Freiheitsentziehungsbuch, Einlieferungsbelege, Durchschriftenakten, Journaleinträge) sind eingesehen und in die Auswertung einbezogen wurden. Im Anschluss an diese Befragungen und Einsichtnahmen in die Unterlagen erfolgte eine unmittelbare Auswertung mit dem jeweiligen Leiter des Polizeireviers, Revierkommissariats bzw. der zentralen Organisationseinheit.

5. Durchführung einer weiteren Länderumfrage im Hinblick darauf, welche Regelungen zur Unterbringung von hilflosen und alkoholisierten Personen im Polizeigewahrsam bzw. in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen vorliegen oder welche Vorschriften zur Untersuchung und Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit Anwendung finden.
6. Die Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt wurde um einen Sachstandsbericht zur Aus- und Fortbildung der Polizei hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen, der polizeipraktischen Umsetzungen und der sozialwissenschaftlichen Fragen zur Ingewahrsamnahme bzw. vorläufigen Festnahme von Personen sowie um Vorlage einer Konzeption zur Abdeckung des notwendigen Fortbildungsbedarfes in diesem Tätigkeitsfeld (Anlage 2) gebeten.
7. Auswertung von Berichten und Unterlagen des Innenministeriums Baden-Württemberg und der Feuerwehr Hamburgs zum Zentralen Ausnüchterungsgewahrsam in Stuttgart und der Zentralen Ausnüchterungsstelle für Betrunkene in Hamburg.
8. Im Landeskrankenhaus Uchtspringe wurde der Sachstand erhoben, wie Personen, die sich selbst gefährden oder unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, im Landeskrankenhaus untergebracht bzw. fixiert werden.
9. Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus durch Inaugenscheinnahme in der JVA Halle I den Sachstand erhoben, wie in der dortigen Justizvollzugsanstalt Personen untergebracht bzw. fixiert werden, die sich selbst oder andere gefährden, unter Einfluss von Drogen oder Alkohol stehen bzw. Suizidabsichten geäußert haben.

2 Rechtliche Bestimmungen und untergesetzliche Regelungen

2.1 Rechtliche Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen

Der § 37 SOG LSA regelt die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung polizeilichen Gewahrsams wie folgt. Danach darf die Polizei eine Person gemäß § 37 Abs. 1 SOG LSA in Gewahrsam nehmen,

- wenn es zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet (sog. Schutzgewahrsam), oder
- wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern (sog. Verhinderungsgewahrsam), oder
- wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 36 SOG LSA durchzusetzen.

Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, kann die Polizei gemäß § 37 Abs. 2 SOG LSA in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

Von den präventiven Ingewahrsamnahmen nach dem SOG LSA sind die freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung, wie die vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO oder § 127 Abs. 2 StPO, oder aufgrund von Spezialregelungen in anderen Gesetzen zu unterscheiden. Gemäß § 37 Abs. 3 SOG LSA kann die Polizei auch solche Personen, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft (§§ 114 StPO, 72 JGG), Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 StGB ff) oder einer sonstigen durch richterliche Entscheidung angeordneten oder genehmigten Freiheitsentziehung (z. B. § 57 AuslG) entwichen sind, oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, in Gewahrsam nehmen und in die Einrichtung zurückbringen.

2.2 Richterliche Entscheidung

Die Ingewahrsamnahme ist eine der tiefgreifendsten polizeilichen Standardmaßnahmen. Sie ist eine Freiheitsentziehung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 2 GG. Der Regelungsgehalt des § 38 SOG LSA trägt dem Rechnung. Diese Vorschrift trifft die erforderlichen Regelungen zur richterlichen Entscheidung bei Freiheitsentziehungen: Wird eine Person auf

Grund § 20 Abs. 4, § 30 Abs. 1 Satz 4 oder § 37 SOG LSA festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es jedoch nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen würde. Zuständig für die Entscheidung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FrhEntzG BGBl. I 1956 S. 599, zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 12a d. G. v. 30. 7.2004 BGBl. I S. 1950).

2.3 Zeitdauer

Die Dauer der Freiheitsentziehung regeln der § 40 SOG LSA und die §§ 128 und 163c StPO. Die Polizei hat von Amts wegen fortwährend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung vorliegen. Die festgehaltene Person ist zu entlassen, sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird oder in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf jedoch nicht mehr als vier Tage betragen. Zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden.

2.4 Behandlung festgehaltener Personen

Die Behandlung festgehaltener Personen ist Regelungsgegenstand des § 39 SOG LSA. Wird eine Person auf Grund § 20 Abs. 4, § 30 Abs. 1 Satz 4 oder § 37 SOG LSA festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekannt zu geben. Der festgehaltenen Person ist auch unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt. Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen oder solchen Personen, von denen Gefährdungen für Leib oder Leben für die festgehaltene Person zu besorgen sind, untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden.

Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

Die Polizeigewahrsamsordnung vom 27. März 1995 (MBI. LSA S. 1211) (Anlage 3) ist unabhängig davon, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmung die Freiheit entzogen wurde, auf alle im Polizeigewahrsam aufgenommenen Personen anzuwenden. Sie regelt weitere Einzelheiten zum Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam und ergänzt so die übrigen Vorschriften durch detaillierte Regelungen zum Ablauf der Ingewahrsamnahme, begonnene bei der Aufnahme der Personen bis zum Ende des Gewahrsamsaufenthaltes.

2.5 Verträge mit Ärzten

Nachdem die Polizeibehörden dem Ministerium des Innern über Probleme hinsichtlich der Bereitschaft von niedergelassenen Ärzten zur Durchführung von Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen berichtet hatten, ist per Erlass vom 08.10.2000 (Anlage 6) ein Mustervertrag „über die Tätigkeit eines Arztes zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit für die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“ übersandt worden. Die Polizeibehörden wurden gebeten, Vertragsabschlüsse mit interessierten und zur Polizei Kontakt aufnehmenden Ärzten/Ärztinnen auf der Grundlage des Mustervertrages vorzunehmen.

3 Baulich-technischer Zustand der Gewahrsamszellen in den Polizeidirektionen

In der Zeit vom 07. März 2005 bis zum 04. Mai 2005 wurden die Gewahrsame in den Polizeidirektionen zur Bestandsaufnahme besichtigt.

Es wurden 50 Liegenschaften mit je einem Gewahrsam und insgesamt 212 Zellen in Augenschein genommen, vermessen und die Ausstattungsgegenstände erfasst.

Die Berichte zu den einzelnen Polizeidienststellen einschließlich Videoaufzeichnungen sind den entsprechenden Anlagen zu entnehmen. Die baulich-technischen Beschreibungen der Gewahrsamsbereiche der Polizeidienststellen befinden sich in den Anlageordnern 1-6. Die Arbeitsgruppe hat zu jeder Dienststelle eine CD erstellt, auf der die Videoaufnahmen der Örtlichkeiten, eine detaillierte baulich-technische Beschreibung der Gewahrsamsräume sowie ein Flucht- und Rettungswegeplan der Polizeidienststelle festgehalten worden sind.

Von 50 Gewahrsamen sind derzeit 10 gesperrt:

1. Polizeirevier Altmarkkreis Salzwedel: Die Zellen entsprechen in keiner Weise den Mindestanforderungen der bisher verwendeten Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Gewahrsamsbereich ist von der Polizeidirektion Stendal am 22.02.2005 gesperrt worden, Baumaßnahmen sind in der Planungsendphase, der Baubeginn ist noch im Jahr 2005 geplant, die Unterbringung von Personen erfolgt im Polizeirevier Stendal oder im Revierkommissariat Gardelegen.
2. Revierkommissariat Osterburg: Die Schließung ist von der Polizeidirektion Stendal am 22.02.2005 verfügt worden, da auch diese Räumlichkeiten nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen. Eine Nutzung ist erst nach Abschluss der Baumaßnahmen möglich, der Termin steht noch nicht fest, Personen werden im Polizeirevier Stendal untergebracht.
3. Polizeirevier Mitte in Halle: Die Polizeidirektion Halle hat die Schließung bereits im April 2004 verfügt. Derzeit sind keine Baumaßnahmen hierfür geplant, die Behörde verfügt über einen Zentralen Gewahrsam.
4. Im Gebäude der Polizeidirektion Dessau sind zwei Gewahrsamszellen vorhanden, die nur für die vorübergehende Unterbringung von vorläufig festgenommenen Personen genutzt wurden. Diese sind seit Januar 2005 dauerhaft geschlossen, weil sie nicht den Mindestanforderungen entsprachen. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen, die Unterbringung von Personen erfolgt in anderen Polizeirevieren.
5. Im Polizeirevier Dessau werden die Zellen nach dem Brand vom 07.01.2005 derzeit renoviert. Die Beamten nutzen Gewahrsamsräume anderer Polizeireviere.
6. Am 03.03.2005 ist die weitere Nutzung der Zellen im Polizeirevier Bitterfeld durch die Polizeidirektion Dessau wegen der beginnenden Umbaumaßnahmen im Gebäude untersagt worden. Derzeit wird der Gewahrsam des Revierkommissariats Wolfen genutzt.
7. Die Schließung des Gewahrsams im Revierkommissariat Thale wurde am 23.01.2005 durch den Leiter des Polizeireviers Quedlinburg aufgrund nicht möglicher durchgängiger personeller Besetzung der Dienststelle verfügt. Eine Wiederinbetriebnahme ist

derzeit nicht vorgesehen. Es werden die Räumlichkeiten des Polizeireviers Quedlinburg genutzt.

8. Im Polizeirevier Aschersleben sind in den Zellen am 28.04.2005 Baumängel festgestellt worden. Diese werden derzeit behoben, die Unterbringung von Personen erfolgt im Revierkommissariat Staßfurt.
9. Der Ausfall der Gegensprechanlage führte am 14.02.2005 zur Sperrung der Gewahrsamsräume im Revierkommissariat Wanzleben. Die Reparatur der Anlage wird derzeit durchgeführt.
10. In Magdeburg, Polizeirevier Mitte, erfolgte die Schließung der Zellen am 04.03.2005, da sie nicht der verwendeten Richtlinie entsprachen. Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant. Die Behörde verfügt über einen Zentralen Gewahrsam.

Darüber hinaus sind Baumaßnahmen u. a. in den Gewahrsamen der Polizeireviere Wittenberg und Anhalt – Zerbst in der Planungsendphase.

Grundlegend ist zunächst festzustellen, dass derzeit keine **verbindlichen** Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen für das Land Sachsen – Anhalt vorhanden sind. Bislang wurden die Richtlinien des Landes Nordrhein – Westfalen als Empfehlung beim Bau oder bei der Herrichtung von Gewahrsamen herangezogen (Anlage 4).

Diese Richtlinien sind auch bei der jetzigen Bestandsaufnahme als Maßstab angelegt worden.

Mit geringfügigen Abweichungen erfüllen die Gewahrsame die Empfehlungen weitestgehend. **Diese Empfehlungen sollten für das Land Sachsen – Anhalt mit entsprechenden landesspezifischen Ergänzungen für verbindlich erklärt werden.**

Im Rahmen der Besichtigung war es möglich, verschiedene bauliche Ausführungen und technische Ausstattungsvarianten miteinander zu vergleichen, so dass verbesserte Lösungen vorgeschlagen werden können, die sich auch in der Praxis bewährt haben.

4 Aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen der Polizeidirektionen und –dienststellen

4.1 Maßnahmen der Polizeidirektionen vor dem 07.01.2005

4.1.1 Polizeidirektion Stendal

In Umsetzung des RdErl. MI vom 27.03.1995 (MBI. LSA S.1211) –Polizeigewahrsamsordnung- hat die Polizeidirektion Stendal keine weitergehenden Regelungen getroffen. Es ist am 15.03.1996 dem Ministerium des Innern berichtet worden, dass es im Hinblick auf die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung in zwei Fällen zu Problemen mit niedergelassenen Ärzten gekommen ist.

Im November 1997 sind in der Behörde durch Verfügung mehrsprachige Informationsblätter für in Gewahrsam genommene Personen anderer Nationalitäten eingeführt worden. Sie enthalten Hinweise über den Ort der Gewahrsamnahme und für das Verhalten im Gewahrsam. Vertragsabschlüsse mit Ärzten sind nicht vorgenommen worden.

4.1.2 Polizeidirektion Magdeburg

Die Behörde hat mit Datum vom 27.08.1997, Az.: 16/11-03044, die „Verfügung über die Einrichtung eines Zentralen Polizeigewahrsams in der Polizeidirektion Magdeburg“ bekannt gegeben. Hierin sind Regelungen zur Verantwortlichkeit im Gewahrsam, zur Durchsuchung von Betroffenen, zur Beendigung der Freiheitsentziehung, zur Dokumentation der Maßnahmen, zu den Abläufen im Zentralen Gewahrsam und zu den Aufgaben des Transportdienstes enthalten. Diese Weisung der Behördenleitung ist durch eine neue überarbeitete Verfügung vom 28.05.2002, Az.: ZED/21-12340, außer Kraft gesetzt worden.

Freiheitsentziehungen durch die Polizei sind in der Polizeidirektion im Rahmen nachfolgend aufgeführter protokollierter Besprechungen thematisiert worden:

- Führungsbesprechung am 09.08.2000: Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit bei hilflosen Personen,
- Führungsbesprechung am 30.08.2000: Rechtliche Voraussetzungen von Ingewahrsamnahmen,
- Führungsbesprechung vom 08.08.2001: Beschleunigung (Durchführung) des Verfahrens bei nach dem SOG LSA in Gewahrsam genommene Personen im ZPG,
- Führungsbesprechung am 05.06.2002: Besprechung der neuen Gewahrsamsordnung vom 28.05.2002.

Mit Schreiben vom 27.02.2001 bot Herr [REDACTED] an, im Rahmen des Dienstplanes durch die Polizeiarzte des Polizeiarztlichen Zentrums sowie des Rechtsmedizinischen Institutes auch die Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen nebenberuflich durchzufuhren. Diese Vereinbarung zwischen der Behorde und den Arzten deckt die erforderlichen Zeiten zur Sicherung derartiger Untersuchungen ab.

4.1.3 Polizeidirektion Dessau

Vor dem 07. Januar 2005 sind keine Behordenverfugungen zur Gewahrsamnahme von Personen erlassen worden. Der Erlass vom 08.12.2000 (Anlage 6) ist den Polizeidienststellen und Organisationseinheiten mit dem Hinweis bekannt gegeben worden, die Behorde zu informieren, sofern Arzte ihr Interesse am Vertragsabschluss bekunden. Eine Verpflichtung zur vertraglichen Bindung bestand nach Ansicht der Behorde jedoch nicht. In der Folge ist es auch zu keinen Vertragsabschlussen gekommen. In einzelnen Polizeirevieren gab es mundliche Absprachen mit Arzten, die sich bereit erklarten, die Gewahrsamsfahigkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Auf Seiten der Arzte hat es nach Auskunft der Behorde offensichtlich kein Interesse zum Abschluss derartiger Vertrage gegeben.

4.1.4 Polizeidirektion Halberstadt

Die Behorde hat nachfolgende Regelungen in Kraft gesetzt:

- Kostentragungspflicht bei Untersuchung auf Gewahrsamsfahigkeit, Verfugung vom 16.01.1996, Az.: 22.1-12340,
- Polizeigewahrsam, Verfugung vom 03.04.1996, Az.: 22.1-12340, hierin ist insbesondere die Hinzuziehung von Arzten zur Durchfuhung von Gewahrsamsfahigkeitsuntersuchungen geregelt worden,
- Vereinbarung zwischen der JVA Halberstadt und der Behorde zur Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen, Verfugung vom 12.12.1996,
- Informationstatigkeit bei Festnahmen, Verfugung vom 17.09.1997- D 12,
- Lagebild der PD-Meldung uber freiheitsentziehende MaBnahmen, Verfugung vom 01.10.1996 ohne Aktenzeichen,
- Vorubergehende Unterbringung mehrerer Personen im Gewahrsam, Verfugung vom 18.01.2002, Az.: 21.14-12340.

Die Regelungen der Informationstatigkeit bei Festnahmen und zum Lagebild der PD beinhalten die sofortige Meldung der Polizeireviere an die Behorde uber freiheitsentziehende MaBnahmen zur Aufnahme in das tagliche Lagebild.

Die Polizeidirektion Halberstadt hat aufgrund des Erlasses vom 08.12.2000 keine Abschlusse von Vertragen mit Arzten getatigt.

4.1.5 Polizeidirektion Halle

Im Hinblick auf die Ingewahrsamnahme/vorläufige Festnahme von Personen hat die Polizeidirektion Halle nachfolgende Regelungen getroffen:

- Polizeigewahrsam-ärztliche Untersuchung auf Hafttauglichkeit, Verfügung vom 07.12.1994-000391-,
- Polizeigewahrsamsordnung, Nutzung der Gewahrsamsräume im Polizeirevier Silberhöhe vom 11.12.1995 –000486-,
- ergänzende Verfügung zur Durchführung des Gewahrsams in der Polizeidirektion Halle vom .06.2001 –000200-,
- 
- Vermerk Schutzgewahrsam Volltrunkener vom 03.05.2002,
- Gewahrsam in der PD Halle, ergänzende Verfügung vom 24.07.2002-12340-1,
- Gewahrsam in der PD Halle, Vordruck Merkblatt für in Gewahrsam genommene Personen in verschiedenen Sprachen, Verfügung vom 24.07.2002-000197,
- baulicher Zustand der Gewahrsamsräume im Polizeirevier Nord, Schreiben an das Institut für Rechtsmedizin vom 02.03.2004,
- Zusammenarbeit von Polizei und Institut für Rechtsmedizin bei Blutentnahmen und Prüfung der Gewahrsamstauglichkeit, Verfügung vom 17.03.2004,
- Schließung der Gewahrsamsräume im Polizeirevier Mitte, Verfügung vom 15.04.2004.

Im Jahr 1997 hat sich in Halle eine kollegiale Arbeitsgemeinschaft approbierter Ärzte mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtsmedizin bzw. der Tätigkeit als Amtsarzt/Amtsärztin gegründet, die sich bereit erklärte, nebenberuflich ärztliche Leistungen auf dem Gebiet strafprozessualer Maßnahmen und der Gefahrenabwehr (Blutentnahmen, Tatsachenfeststellungen bei Körperverletzungen, Feststellung Gewahrsamstauglichkeit) zu erbringen. Diese Arbeitsgemeinschaft erstellt einen Dienstplan und gewährleistet die ständige Erreichbarkeit der Ärzte über ein mobiles Telefon. Vertragliche Regelungen sind bisher von Seiten der Arbeitsgemeinschaft nicht gewünscht worden; es gelten die mündlichen Absprachen. Die Ärzte sind bislang immer erreichbar gewesen.

4.1.6 Polizeidirektion Merseburg

In einer Dienstanweisung zum Vollzug der Freiheitsentziehungen im Polizeigewahrsam vom 29. Juni 2004 ist von der Behörde verfügt worden, dass die Gewahrsamsräume der Polizeidirektion, Hallesche Straße, Merseburg, durch die Polizeireviere unter Beachtung des Verhältnisses Aufenthaltsdauer-Anfahrtsstrecken in Anspruch zu nehmen sind. Insbesondere soll dieses bei längerer Aufenthaltsdauer, zur Nachtzeit und an Wochenenden erfolgen. Unter Verweis auf die Polizeigewahrsamsordnung sind Details zur Aufnahme, Gewahrsamsfähigkeit, Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Unterbringung, Verpflegung, Versorgung, Reinigung, Gewahrsamsdienst einschließlich der organisatorischen Regelungen, Sicherheit im Polizeigewahrsam und Informationspflichten geregelt worden.

Mit der Einrichtung einer Sachbearbeiterstelle durch Verfügung vom 08.12.2004 stellt die Polizeidirektion Merseburg sicher, dass Kontrollen der Zellen durch zwei Polizeibeamte jederzeit möglich sind.

In Umsetzung des Erlasses vom 08.12.2000 führte der Abteilungsleiter Verwaltung mehrfach Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Ärzte waren nicht bereit, vertragliche Vereinbarungen zu schließen.

4.2 Maßnahmen des Ministeriums des Innern und der Polizeidirektionen nach dem 07.01.2005

4.2.1 Ministerium des Innern

4.2.1.1 Angesichts der Ereignisse in Dessau und Magdeburg wurden vom Ministerium des Innern sofort folgende Maßnahmen veranlasst:

- Erlass 23/24-12334 vom 7. Januar 2005 „Tod einer in Gewahrsam genommenen Person im Polizeigewahrsam des Polizeireviere Dessau am 7.1.2005“: Die Polizeidirektionen Dessau und Stendal wurden um Berichterstattung zu dem Ereignis und zum Ermittlungsergebnis bis zum 10.01.2005 gebeten.
- Erlass 21.1-12340 vom 10. Januar 2005 „Gefahrenmeldeanlagen in Polizeigewahrsamsräumen“: Mit diesem Erlass erging an die Behörden die Aufforderung, jeder Alarmmeldung in Gewahrsamsräumen nachzugehen, auch wenn der Verdacht eines Fehlalarms bestehen würde.
- Erlass 24-12334 vom 10. Januar 2005 „Tod einer in Gewahrsam genommenen Person im Polizeigewahrsam des Polizeireviere Dessau am 7.1.2005“: Anforderung eines Nachberichtes der Polizeidirektion Stendal zum Ermittlungsergebnis.
- Länderumfrage 22-12340 vom 11. Januar 2005 zur Ausstattung der Gewahrsamszellen in den Bundesländern und der Bundespolizei.
- fernmündliche Nachfrage bei den Polizeidirektionen durch Ref. 22 am 07. Februar 2005 hinsichtlich des Zustandes der in Gewahrsamsräumen verwendeten Matratzen, es erging die Weisung diese unverzüglich auf Schäden zu begutachten und ggf. auszutauschen. Es wurden lediglich in der Polizeidirektion Halberstadt fünf Matratzen mit geringen Schäden festgestellt; hier erfolgte der unverzügliche Austausch.
- Erlass 23.2-12340 vom 18. Februar 2005 „Tod einer männlichen Person im Zentralen Polizeigewahrsam der Polizeidirektion Magdeburg“: Berichterstattung der Polizeidirektionen Magdeburg und Halberstadt sowie des Landeskriminalamtes zu den Umständen des Todesfalles im Polizeigewahrsam Magdeburg am 18.02.2005.
- Erlass 21 vom 22. Februar 2005 „Tod einer männlichen Person im Zentralen Polizeigewahrsam (ZPG) der Polizeidirektion Magdeburg am 18.02.2005“: Anforderung eines ergänzenden Berichtes der Behörde.

4.2.1.2 Erlasse zur Einrichtung der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“

- Erlass 23.21-12340 vom 14. Februar 2005 „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Einrichtung einer Arbeitsgruppe“.

- Erlass 22.11-02312 vom 17. Februar 2005 „Liegenschaften der Landespolizei-Standorte von Gewahrsamsräumen der Polizeibehörden und –einrichtungen“, in Vorbereitung der Überprüfung durch die Arbeitsgruppe wurden die Polizeibehörden und –einrichtungen gebeten, die jeweilige Anzahl der Räumlichkeiten zu benennen.
- Erlass 23.2/23.21-12340 vom 18. Februar 2005 „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; namentliche Aufstellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe; konstituierende Sitzung“.
- Erlass 23.24/21/22/24-12340 vom 2. März 2005 „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Durchführung von Überprüfungen“: Mit diesem Erlass sind den Behörden die Termine der Überprüfungen durch die Arbeitsgruppe und weitere Verfahrensabläufe mitgeteilt worden.
- Länderumfrage 23.24-12340 vom 28. April 2005 „Unterbringung von hilflosen Personen im Polizeigewahrsam“: Die Bundesländer wurden gebeten, Fragen hinsichtlich der Unterbringung von hilflosen, alkoholisierten Personen, der bestehenden Rechtsgrundlagen, der ärztlichen Betreuung, der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen, der Überwachung der Inhaftierten und der Fixierung in den Zellen zu beantworten.

4.2.1.3 Das Ministerium des Innern thematisierte die Umsetzung der Vorschriften zur Unterbringung von Personen in den Gewahrsamsräumen der Polizei bei nachfolgenden Besprechungen und regelte weitere Details durch Einzelerlasse:

- Erlass 21.211 vom 21. Februar 2005 „Besprechung mit den Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten am 23.02.2005“ zwecks Erörterung der nach der Polizeigewahrsamsordnung erforderlichen Maßnahmen.
- Erlass 21 vom 25. Februar 2005 „Besprechung Polizeidirektionen, MI LSA am 23. Februar 2005“: Übersendung des Protokolls der Besprechung mit den Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten am 23.02.2005.
- Schreiben des Herrn Ministers an Herrn Minister Kley vom 25. Februar 2005 „Zusammenarbeit der Polizei mit Ärzten, Krankenhäusern, Rettungsdiensten, Einrichtung zur Hilfe psychisch Kranker usw. im Zusammenhang mit der in Ingewahrsamnahme gesundheitlich beeinträchtigter Personen“.
- Erlass 23.24/22/21-12430 vom 18. März 2005 „Polizeigewahrsam im Neubau der Polizeidirektion Halle zur Feststellung von baulichen Mängeln“.

- Erlass 21.1/23 vom 8. April 2005 „Polizeigewahrsam“: Die Polizeidirektionen wurden angewiesen, durch aufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorschriften für Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen umfassend beachtet, die bisher erfolgten Festnahmen und Ingewahrsamnahmen im erforderlichen Umfang hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit überprüft und die erforderlichen Ermittlungen in den Fällen eingeleitet werden, in denen Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen nicht den Vorschriften entsprechend erfolgt waren. Die Dienststellenleiter hatten ab diesem Zeitpunkt täglich die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Erlass 21.11-12340/23/24 vom 23. Mai 2005 „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Überprüfung in den Polizeidienststellen“: Das Ministerium des Innern bat die Behörden um Berichterstattung, durch welche Maßnahmen die von der Arbeitsgruppe oder von den Behörden festgestellten Mängel behoben und welche Maßnahmen bei strafrechtlich relevanten Feststellungen getroffen worden sind.
- Erlass 21.11/27-12340 vom 27. Mai 2005 „Hinweise für die ärztliche Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam“: Übersendung eines Merkblattes zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam.
- Erlass 21.5-12340 vom 11. Juli 2005 „Polizeigewahrsam; ärztliche Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam“: Unter Hinweis auf den Erlass vom 27. Mai 2005 sollten die Behörden anhand konkreter Sachverhalte berichten, ob, wo und inwieweit es seit Mai 2005 bei Ingewahrsamnahmen zu Problemen im Hinblick auf die ärztliche Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit oder bei der Aufnahme von nicht gewahrsamsfähigen Personen in einem Krankenhaus oder einer entsprechenden Einrichtung gekommen ist.
- Erlass 21.11-12340 vom 12. Juli 2005 „Polizeigewahrsam; [REDACTED]“
[REDACTED]

4.2.2 Polizeidirektion Stendal

Verfügungen der Behörde:

- Vorläufige Regelungen zur Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei vom 22.02.2005, 11.12-01512: Zur Kontrolle der Gewahrsamsräume und der Matratzen, zur Gewahrsamsfähigkeit, zur Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme und zur Kontrolle von verwahrten Personen wurden Regelungen getroffen.
- Ergänzung zur vorläufigen Regelung zur Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei vom 23.02.2005: Hinweis, dass die Zellen bei den Kontrollen immer durch zwei Beamte zu betreten sind und der Zustand des Betroffenen im Nahbereich zu überprüfen ist.
- Polizeigewahrsamsordnung; Durchführung des Polizeigewahrsams, Verfügung vom 24.02.2005-21.11-12340 (Übersendung der Freiheitsentziehungsbücher an die Behörde).
- Festlegungen des Dezernenten Einsatz für das Lage- und Führungszentrum vom 24.02.2005 zur Meldung von besonderen Problemen bei der Ingewahrsamnahme von Personen an den Einsatzdezernenten bzw. die Führungsbereitschaft der Behörde.
- 2. Ergänzung zur vorläufigen Regelung zur Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei vom 28.02.2005 (Vorführung von Personen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit mit einem Atemalkoholwert von über 1,5 Promille).
- Vorläufige Regelungen zur Unterbringung von Personen in den Gewahrsamsräumen der Polizei vom 04.03.2005-11.12-12340 (detaillierte ergänzende Regelungen zum Erlass über die Polizeigewahrsamsordnung).
- Checkliste für die Durchführung freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen vom 16.03.2005.
- Ergebnisprotokoll einer Telefonschaltkonferenz der Behörde mit den Leitern der Polizeireviere vom 15.04.2005.
- Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Durchführung von Überprüfungen, Einrichtung von Arbeitsgruppen, Verfügung vom 27.04.2005-11.12-12340.

4.2.3 Polizeidirektion Magdeburg

Nach den Ereignissen von Dessau hat die Behörde zwei ergänzende Verfügungen erlassen:

- „Verfügung über den Vollzug von Freiheitsentziehungen im Polizeigewahrsam“ vom 04.03.2005-21.1-12340 (Regelungen zum Ort der Unterbringung, Erfordernis der ärztlichen Untersuchung, Anforderung des Arztes, Beurteilung einer Person als „helf-

los“, Untersuchung während des Gewahrsams, Kontrollen, Durchsuchung der Person, Kontrolle der Gewahrsamszellen, Kontrolle des Buches über Freiheitsentziehungen, Information der morgendlichen Frühlage),

- „Verfügung zum Polizeigewahrsam“ vom 11.04.2005-11.1-12340 (Umsetzung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 08.04.2005, Az.: 21.1/23).

Am 11.03.2005 hat die Behörde ein Schreiben an sieben Krankenhäuser in Magdeburg und Schönebeck mit der Anfrage gerichtet, ob durch dort praktizierende Ärzte die ärztliche Untersuchung von hilflosen Personen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit vorgenommen werden kann.

Die Gewahrsamszellen sind durch das Dezernat 22 in der Zeit vom 01.04. bis 03.04.05 überprüft worden.

Ein weiteres Schreiben an die umliegenden Polizeibehörden in Dessau, Halberstadt und Stendal vom 20.04.05 verweist darauf, dass bei Einlieferung in das Zentrale Gewahrsam der Polizeidirektion Magdeburg die einliefernden Polizeibeamten für die erforderliche ärztliche Untersuchung verantwortlich sind.

Nachfolgende protokollierte Führungsbesprechungen der Behörde haben die Ingewahrsamnahme von Personen thematisiert:

- 25.02.2005 „Bekanntgabe der Erkenntnisse des Ministeriums des Innern durch Frau Polizeipräsidentin zum Umgang mit Gewahrsamspersonen und Anweisung zur Umsetzung konkreter Verhaltensweisen“,
- 04.03.2005 „Darstellung und Erläuterung der behördlichen Verfügung über den Vollzug von Freiheitsentziehungen vom 04.03.2005“,
- 23.03.2005 „Festlegung zur Ausfertigung von aussagekräftigen Unterlagen bzgl. im ZPG untergebrachter Personen“,
- 11.05.2005 „Behandlung von Personen, die zur Personalienfeststellung in das Polizeirevier Mitte verbracht wurden“,
- 25.05.2005 „Gewahrsamnahme im ZPG“.

Aufgrund einer Anzeige im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt, Ausgabe 05/2005, zum Bedarf an Ärzten, die Untersuchungen zur Gewahrsamstauglichkeit durchführen, meldeten sich bisher vier Ärzte. Eine Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse im Zentralen Polizeigewahrsam ergab, dass sich die Verfahrensweise bei der Durchführung von Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen auf der Grundlage der vom Polizeiärztlichen Zentrum erstellten monatlichen Dienstpläne (Ärztbereitschaftsdienst) bewährt hat. Zu Engpässen bzw. Verzögerungen kommt es in der Regel in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr immer dann, wenn der jeweilige Bereitschaftsarzt selbst praktiziert. Aus diesem Grunde

wurde mit den o.g. vier Ärzten insbesondere über diesen Zeitraum gesprochen. Danach erklärte sich lediglich nur noch ein Arzt bereit, ärztliche Untersuchungen durchzuführen. Es ist beabsichtigt, mit diesem Arzt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Im Übrigen ist eine Änderung der Beauftragung der bisher in den Bereitschaftsplan eingebundenen Ärzte des Polizeiärztlichen Zentrums und des Rechtsmedizinischen Institutes des Universitätsklinikums nicht beabsichtigt, da sich die Durchführung nach Aussage der Behörde bewährt hat.

4.2.4 Polizeidirektion Dessau

Die Polizeidirektion Dessau setzte nachfolgende Regelungen in Kraft:

- ergänzende Bestimmungen zur Verwahrung von Personen in den Gewahrsamsräumen vom 14.02.2005 –11/21-12340 PP'in (mit Verfügung vom 03.03.2005 außer Kraft gesetzt),
- Protokoll der Dienstbesprechung des Abteilungsleiters Polizei vom 17.02.2005 (Auswertung der Vorkommnisse im Polizeirevier Dessau),
- Berichterstattung der Polizeipräsidentin zur Besprechung des Ministeriums des Innern mit den Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten vom 23.02.2005,
- ergänzende Bestimmungen zur Verwahrung von Personen in Gewahrsamsräumen vom 03.03.2005-11-12340 PP'in (Durchführung von Kontrollen, Dokumentation, Gewahrsamstauglichkeit, Hinzuziehung von Ärzten, Durchsuchung von Personen, Dienstaufsicht, Fachaufsicht),
- Regelungen zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gemäß § 38 SOG LSA, Anwendung eines Formblattes vom 09.03.2005-AL P-12340,
- Besprechung zur Durchführung von Gewahrsamnahmen in der Polizeidirektion Dessau mit den Leitern der Polizeireviere, Revierkommissariate und dem Leiter Zentraler Kriminaldienst vom 18.03.2005,
- Belehrung zu den ergänzenden Bestimmungen zur Verwahrung von Personen in Gewahrsamsräumen vom 01.04.2005-AL P-12340, Inhalte der Verfügung vom 03.03.2005,
- Polizeigewahrsam; Auswertung der Gewahrsamskontrolle MI LSA, Verfügung vom 08.04.2005-11.2 PP'in an die Leiter der Polizeireviere mit dem Hinweis auf Pflichten der Dienstaufsicht, Rechtmäßigkeitsprüfung und Dokumentation,
- Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung des AL P der Polizeidirektion Dessau vom 13.04.2005 (Gewahrsamnahmen bei der Polizei, Rechtmäßigkeitsprüfung der Gewahrsamnahmen aus zurückliegender Zeit, Belehrung der Mitarbeiter, ergänzende Gewahrsamsregelungen),

- Verwahrung von Personen in Gewahrsamsräumen; Überprüfung der vorgeschriebenen Gewahrsamspraxis, Verfügung vom 20.04.2005-AL P-11-12340 (Übersendung von Unterlagen über jede Gewahrsamnahme an die Behörde per Fax),
- Rahmenverfügung der Polizeidirektion Dessau zur Ausgestaltung von Regelungen für den Gewahrsamsbetrieb in den Polizeirevieren und Organisationseinheiten mit Gewahrsamsräumen, Verfügung vom 06.05.2005-AL P-12340 (Überarbeitung der Revierv Verfügungen),
- Einholung richterlicher Bestätigungen gemäß § 38 SOG LSA, Aktualisierung des Formblattes, Verfügung vom 13.05.2005-AL P,
- Verwahrung von Personen im Polizeigewahrsam; Überprüfung der Gewahrsamspraxis in Fällen nach dem 20.02.2005, Verfügung vom 18.05.2005-AL P-12340,
- Polizeigewahrsam; Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Bezirk der Polizeidirektion Dessau, Verfügung vom 24.05.2005-4.4-12340-PP'in.

4.2.5 Polizeidirektion Halberstadt

Die Ingewahrsamnahme von Personen ist in der Behörde in nachfolgenden protokollierten Dienstbesprechungen und Verfügungen thematisiert worden:

- Telefonschaltkonferenz des ALP mit den Leitern der Polizeireviere vom 21.02.2005 zur Auswertung der Besprechung des Ministeriums des Innern mit den Polizeipräsidentinnen/-präsidenten vom 21.02.2005.
- Verfügung der Behörde vom 21.02.2005 „Unterbringung von Personen in den Gewahrsamsräumen der Polizei“: Inhaltlich werden hier ergänzende Regelungen zur Durchführung von Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen, Einhaltung der Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung, Kontrollen der belegten Zellen und Vertragsabschlüssen mit Ärzten getroffen.
- Verfügung vom 28.02.2005-11.1-12340 „Behandlung von in Gewahrsam genommenen Personen und Verfahrensweise bei der Ingewahrsamnahme“: Festlegungen zur Kontrolle der belegten Zellen durch zwei Beamte, Überprüfung der Gewahrsamsräume vor und nach jeder Belegung, Anforderung der Ärzte, Dokumentation der Gewahrsamsfähigkeit, Meldung an die Behörde bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.
- Verfügung vom 24.03.2005 „Informationstätigkeit in der PD Halberstadt (Haftmeldungen): Hierin verfügt die Behörde, dass alle freiheitsentziehenden Maßnahmen dem Dezernat 11 zu melden sind.

4.2.6 Polizeidirektion Halle

Nach dem 07. Januar 2005 hat die Polizeidirektion Halle folgende Besprechungen zur Thematik Ingewahrsamnahme von Personen durchgeführt sowie Vermerke und Verfügungen umgesetzt:

- Lagebesprechung vom 17.02.2005 zur den Vorkommnissen in der PD Dessau,
- Vermerk: Gewahrsamsräume der PD Halle vom 21.02.2005-000198- (Kostenübernahme bei Gewahrsam und Blutentnahme),
- Besprechung zum Einsatz eines Beamten als Leiter Zentraler Gewahrsam vom 28.02.2005,
- Lagebesprechung der Behörde zur Kontrolle der Dokumente im Gewahrsam durch den Dezernatsleiter 21 vom 03.03.2005,
- Vermerk: Dienstleistung Dritter; Sicherstellung der Blutentnahmen und Gewahrsamstauglichkeitsfeststellung durch approbierte Ärzte vom 08.03.2005 (Weiterführung durch die kollegiale Arbeitsgemeinschaft approbierter Ärzte),
- Dienstbesprechung mit dem Personal des Zentralen Polizeigewahrsams vom 14.03.2005,
- Gewahrsam in der PD Halle, ergänzende Festlegungen vom 23.03.2005-12340-1 (Benennung der Gewahrsamsräume im Bereich der PD Halle),
- Lagebesprechung der Behörde vom 24.03.2005 (Auswertung PP-Besprechung zur Ingewahrsamnahme),
- Verfügung über den Vollzug von Freiheitsentziehungen im Zentralen Gewahrsam der PD Halle vom 03.05.2005 (Unterbringung von Personen in den Gewahrsamsräumen des Zentralen Polizeigewahrsams, Verantwortlichkeiten, Einlieferung von Personen, Durchsuchung, Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen, Anwendung von Zwang, Verabreichung von Medikamenten, Reinigung der Zellen),
- Besprechung der Behörde vom 17.05.2005 (Kräftegestellung für das Zentrale Polizeigewahrsam),
- Besprechung der Behörde vom 19.05.2005 (Auswertung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Gewahrsam).

4.2.7 Polizeidirektion Merseburg

Die Regelungen der Polizeigewahrsamsordnung waren Gegenstand einer Besprechung am 25.02.2005.

Die Behörde setzte nach dem 07. Januar 2005 folgende Verfügungen um:

- Verfügung vom 13.01.2005 – ALP – „Überprüfung von Gefahrenmeldeanlagen in Polizeigewahrsamsräumen und Durchführung von Belehrungen zur Polizeigewahrsamsordnung“,
- Verfügung vom 21.02.2005 – ALP – „Vollzug von Freiheitsentziehungen im Polizeigewahrsam“, die Regelungen zur nochmaligen Belehrung der Beamten, zur Anforderung von Ärzten für Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen und zur Nachweisführung im Freiheitsentziehungsbuch beinhaltet,
- Protokoll der Besprechung des ALP mit den Dienststellenleitern vom 25.02.2005 (Polizeigewahrsamsordnung).

5 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung in der Landespolizei im Hinblick auf die Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen

Mit Erlass vom 22. März 2005 ist die Fachhochschule der Polizei gebeten worden, im Hinblick auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen einen Sachstandsbericht zur bisherigen Aus- und Fortbildung der Polizei unter Berücksichtigung von rechtlichen, fachpraktischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten zu geben.

5.1 Ausbildung mittlerer Dienst

Die Ausbildung des mittleren Dienstes der Landespolizei findet in einem Grundkurs, einem Aufbaukurs und einem Abschlusskurs statt.

Die Ausbildungsinhalte zu der Thematik Ingewahrsamnahme/vorläufige Festnahme von Personen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

5.1.1 Grundkurs

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Staats- und Verfassungsrecht	Grundrechte	• Würde des Menschen • Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit der Person	14 Stunden
Polizei- und Ordnungsrecht	Eingriffsrechte zur Gefahrenabwehr	• Überblick über Standardmaßnahmen gemäß SOG LSA • Anwendungsbeispiele	6 Stunden
Berufsethik	Menschenbild und Grundwerte	• Menschenbild, Grundwerte, Grundrechte • Bezug zum polizeilichen Handeln	ca. 2 Stunden
Erste-Hilfe-Grundlehrgang	Maßnahmen beim Auffinden von Personen	• Auffinden einer Person • Prüfen vitaler Funktionen • Atemspende • Herz-Lungen-Wiederbelebung • Gefährliche Blutungen • Unterkühlung • Vergiftung	24 Stunden

5.1.2 Aufbaukurs

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Eingriffsrecht	Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit – Art. 2 Abs. 1 GG Eingriffe in die Bewegungsfreiheit – Art. 2 Abs. 2 GG	• Platzverweis § 36 SOG LSA • Durchsuchung von Personen § 41 SOG LSA und §§ 102, 103 StPO • Gewahrsam § 37 SOG LSA - Zulässigkeitsvoraussetzungen - Form- und Verfahrensvorschriften - Grundsätze der Behandlung von in Gewahrsam genommener Personen - Gewahrsamsordnung	12 Stunden
Einsatzlehre/ Kriminalistik	Durchsuchung	Vorbereitung/Durchführung der Durchsuchung von Personen und Sachen	ca. 12 Stunden

5.1.3 Abschlusskurs

Modul	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	Landfriedensbruch/ Gewalttätige Aktionen	• Vorläufige Festnahme • Ingewahrsamnahme • Platzverweis	ca. 8 Stunden
Schutz hilfloser Personen, häusliche Gewalt und Zivilstreitigkeiten	Schutz hilfloser Personen	• Ingewahrsamnahme • deeskalierendes Einschreiten, psychologische Aspekte	ca. 8 Stunden

5.2 Ausbildung gehobener Dienst

Sowohl im Einführungsstudium, im Grundstudium, im Hauptstudium als auch im Abschlussstudium werden unterschiedliche Aspekte der freiheitsentziehenden Eingriffsmaßnahmen vermittelt. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

5.2.1 Einführungsstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre Im Fach Führungslehre werden freiheitsentziehende Maßnahmen nicht unmittelbar behandelt oder angesprochen. Bestimmte Grundlagen und Grundsätze der Führung können aber als unterstützende Rahmenbedingungen betrachtet werden.	Das Leitbild der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt – verpflichtendes Wertesystem	• Wesen und Funktion des Leitbildes • Entstehung des Leitbildes • Anforderungen an Polizeibeamtinnen und –beamte an das eigene Handeln und Verhalten aus den Forderungen des Leitbildes: Bürgerzufriedenheit - unser Maßstab erfolgreicher Dienstleistungen • Verantwortung des Vorgesetzten zur Umsetzung des Leitbildes • Bürgernahe Polizeiarbeit im Zusammenhang mit Fremdverständnis und Selbstverständnis (Berufsbild Polizeibeamtin/-beamter) Oberstes Gebot (Leitprinzip) Würde des Menschen achten und schützen	ca. 6 Stunden
Berufsethik	Mensch als Person	• Menschenbilder • Menschenbild des Grundgesetzes • Mensch als Individuum und Sozialwesen • Menschenrechte im Polizeiberuf	4 Stunden
Einsatzlehre	Taktische Maßnahmen	• PDV 100, Nummer 3.8-3.10 Festnahme, Ingewahrsamnahme, Gefangenensammelstelle, -transport	5 Stunden
Erste-Hilfe-Grundlehrgang	Maßnahmen beim Auffinden von Personen	• Auffinden einer Person • Prüfen vitaler Funktionen • Atemspende • Herz-Lungen-Wiederbelebung • Gefährliche Blutungen • Unterkühlung • Vergiftung	20 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Polizeihandlungs- training	Gewahrsam- nahme von Personen in Gewahrsams- räumen der Polizei	• Polizeigewahrsamsordnung und Buch über Freiheitsentziehungen • Erlass MI 22.23-02432 v. 12.03.1997 – Abgabe von Gefangenenverpflegung für die in Gewahrsam der Polizei befindlichen Personen; Festsetzung des Erstattungsbetrages • Erlass MI vom 23.12.1992 – Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei und Verwahrbuch • Allgemeines Verfahren der Gewahrsamnahme von Personen, Formvorschriften mit den Schwerpunkten: - Umsetzung der Inhalte der Ordnungen und Erlasse im Polizeidienst Führen der erforderlichen Dokumente (Bücher)	4 Stunden
		Begleitende Maßnahmen zur Gewahrsamnahme von Personen • Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung/Beschlagnahme von Sachen einschließlich der Formvorschriften und der Vordrucke Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen (Teil A) und (Teil B), Sicherstellung/Beschlagnahme eines Fahrzeuges/Kraftfahrzeuges mit den Schwerpunkten: - Durchsuchungsstellung, Durchsuchungssystematik, Örtlichkeit der Durchsuchung, - Auffinden und Abnehmen von Gegenständen, Ablage der Gegenstände während der Durchsuchung, - Maßnahmen bei Widerstandshandlungen von Betroffenen	10 Stunden instruktiv- methodisches Er- arbeiten der Inhal- te, Training in Kleingruppen

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Polizeihandlungstraining	Gewahrsamnahme von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei	- Eingriffsbegleitende Kommunikation mit der betroffenen Person, Kommunikation im Streifenteam • Fesselung von Personen Formvorschriften mit den Schwerpunkten: - Rechtliche Voraussetzungen - Anlegen und Arretieren der Handfessel, Grundsätze der Fesselung - Abnehmen der Handfessel (Abfesseln) - Eingriffsbegleitende Kommunikation mit der betroffenen Person, Kommunikation im Streifenteam	6 Stunden instruktiv-methodisches Erarbeiten der Inhalte, Training in Kleingruppen
		• Besonderheiten im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen bei Widerstandshandlungen – Vermeidung plötzlicher Todesfälle bei Festnahmen und Transporten von Personen (Positonal Asphyxia Phänomen) • Transport von Personen im Dienstkraftfahrzeug Im Laufe des Studiums erfolgen Trainings zur sachverhaltsbezogenen Anwendung der o. a. Maßnahmen im Rahmen von Polizeihandlungstrainings (auch in fächerübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen/Trainings).	1 Stunde 1 Stunde ca. 8 Stunden

5.2.2 Grundstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre	Führungsverhalten im Kooperativen Führungssystem (KFS)	• Erwartungen der Mitarbeiter an die Führung • Soziale, persönliche und fachliche Kompetenz als Voraussetzung für die Führung von Mitarbeitern und Gegenstand der Führung • Anforderungen aus dem BG LSA, Abschnitt III, Pflichten der Beamten aus Sicht der Führungsverantwortung (Vorgesetzter) und Handlungsverantwortung (Mitarbeiter) • Grundsätze und Wirkungen der Elemente des KFS mit den auf das Bezugsthema bezogenen Schwerpunkten - Delegation – Übertragung von Aufgaben und <u>Verantwortung</u> - Leistungseinschätzung und –bewertung – objektiv und mitarbeiterbezogen - Zielorientierte Kontrolle des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst, der Verfahren und der Ergebnisse	ca. 12 Stunden
Staats- und Verfassungsrecht	Grundrechte	• Würde des Menschen • Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit der Person	10 Stunden
Strafverfahrens- und formelles Ordnungswidrigkeitenrecht	Strafprozessuale Grundrechtseingriffe	• Identitätsfeststellung • Vorläufige Festnahme • Einstweilige Unterbringung • Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen	14 Stunden
Polizei- und Ordnungsrecht / Verwaltungsrecht	Eingriffsmaßnahmen	• Gewahrsam • Durchsuchung von Personen und Sachen • Sicherstellung • Platzverweis	10 Stunden

5.2.3 Hauptstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Einsatzlehre	Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Trainings und Übungen bei der Durchführung von Maßnahmen aus besonderen Anlässen	Taktisches Handeln auf der Basis der rechtlichen Grundlagen	Anteilmäßig in insgesamt drei Trainings / Übungen über jeweils zwei Tage

5.2.4 Abschlussstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre	Das Neue Steuerungsmodell der KGSt und die Umsetzung in der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt	- Elemente der Steuerung, die wesentlich die Qualität der Arbeitsprozesse und der Arbeitsergebnisse beeinflussen - Qualitätsmanagement (QM) mit den Schwerpunkten - der Bürgerorientierung - der Ausrichtung der polizeilichen Arbeit auf die Umsetzung des Leitbildes - der Ausrichtung des QM auf „Kundenzufriedenheit“ und - der Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung • Mitarbeiterorientierung mit den Schwerpunkten - Anforderungen an die Umsetzung des Leitbildes – Verantwortung des einzelnen Mitarbeiters - Negativindikatoren (z. B. bezogen auf Straftaten im Amt, Disziplinarverfahren, unhöfliches Auftreten, allgemeines Verhalten, Zuständigkeitsprobleme, Rückdelegation) Prozess der Zielvereinbarung	ca. 6 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
		von Zielplanung über die Vereinbarung persönlicher Ziele in Mitarbeitergesprächen bis zur Zielkontrolle	
Einsatzlehre	Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen des praxisvorbereitenden Seminars bei der Durchführung von polizeilichen Standardmaßnahmen und Maßnahmen aus besonderen Anlässen	Taktisches Handeln auf der Basis der rechtlichen Grundlagen	Anteilmäßig im Praxisvorbereitenden Seminar über den Zeitraum einer Woche

5.3 Zentrale Fortbildung

Eine spezielle Fortbildung in der Landespolizei zur Thematik Ingewahrsamnahmen/vorläufige Festnahmen wird derzeit nicht angeboten. Diese Thematik wird lediglich bei 3 Seminartypen am Rande berührt, hierbei handelt es sich um die Seminare:

Seminar	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
A 203	Rechtliche Grundlagen für polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Veranstaltungen	Verhinderungsgewahrsam, Verbringungsgewahrsam	ca. 30 min. 3 - 4 Seminare im Jahr
A 204	Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Ausländerrechts und Asylrechts	Gewahrsam im Zusammenhang mit Festnahme gemäß § 71 (1) Ausländergesetz	ca. 5 min. 3 - 4 Seminare im Jahr
E 501	Professionelle polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt	Im Zusammenhang mit Platzverweis	ca. 45 min.

Eine speziell auf das o.g. Thema ausgerichtete Fortbildung hat demzufolge bislang noch nicht stattgefunden. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die 1991 aus der ehemaligen Volkspolizei übernommen worden sind, scheinen nicht ausreichend mit der Thematik vertraut zu sein. Die in den Polizeidienststellen

im Rahmen der Geschäftsprüfung festgestellten Unsicherheiten dieser Beamten resultieren möglicherweise aus einer nicht hinreichenden Fortbildung zu dieser Thematik. Der Bericht der Fachhochschule der Polizei ist als Anlage 2 beigelegt.

6 Ergebnisse einer Länderumfrage: "Unterbringung von hilflosen Personen im Polizeigewahrsam"

Die Arbeitsgruppe versandte am 28. April 2005 eine Länderumfrage „Unterbringung von hilflosen Personen im Polizeigewahrsam“, um Erfahrungen und Regelungen anderer Länder in die Gesamtbewertung und die Festlegung zukünftiger Standards einfließen zu lassen.

Die Umfrage beinhaltete folgende Fragenkomplexe:

1. Werden nachfolgende Personen in Gewahrsamszellen der Polizei untergebracht?

1.1 hilflose Personen

1.2 stark alkoholisierte Personen

1.3 unter Drogeneinfluss stehende Personen

1.4 unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende Personen

1.5 suizidgefährdete Personen oder Personen, die sich selbst geschädigt oder dies angekündigt haben

2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden unter 1. aufgeführte Personen im Gewahrsam der Polizei untergebracht?

3. Ist für die Unterbringung dieser Personen eine Bescheinigung der Gewahrsamstauglichkeit notwendig (immer, grundsätzlich oder in Einzelfällen)?

4. Ist bei anderen Personen eine Bescheinigung der Gewahrsamstauglichkeit nötig?

5. Welche Ärzte stellen Bescheinigungen der Gewahrsamstauglichkeit aus? Not-, Polizei-, Vertrags- oder sonstige Ärzte? Wer trägt die Kosten?

6. Wie und durch wen erfolgt die Überwachung von unter 1. aufgeführten Personen im Polizeigewahrsam?

6.1 durch medizinisches Personal / Ärzte:

- ständig?
- sporadisch?
- auf Anforderung der Polizei?

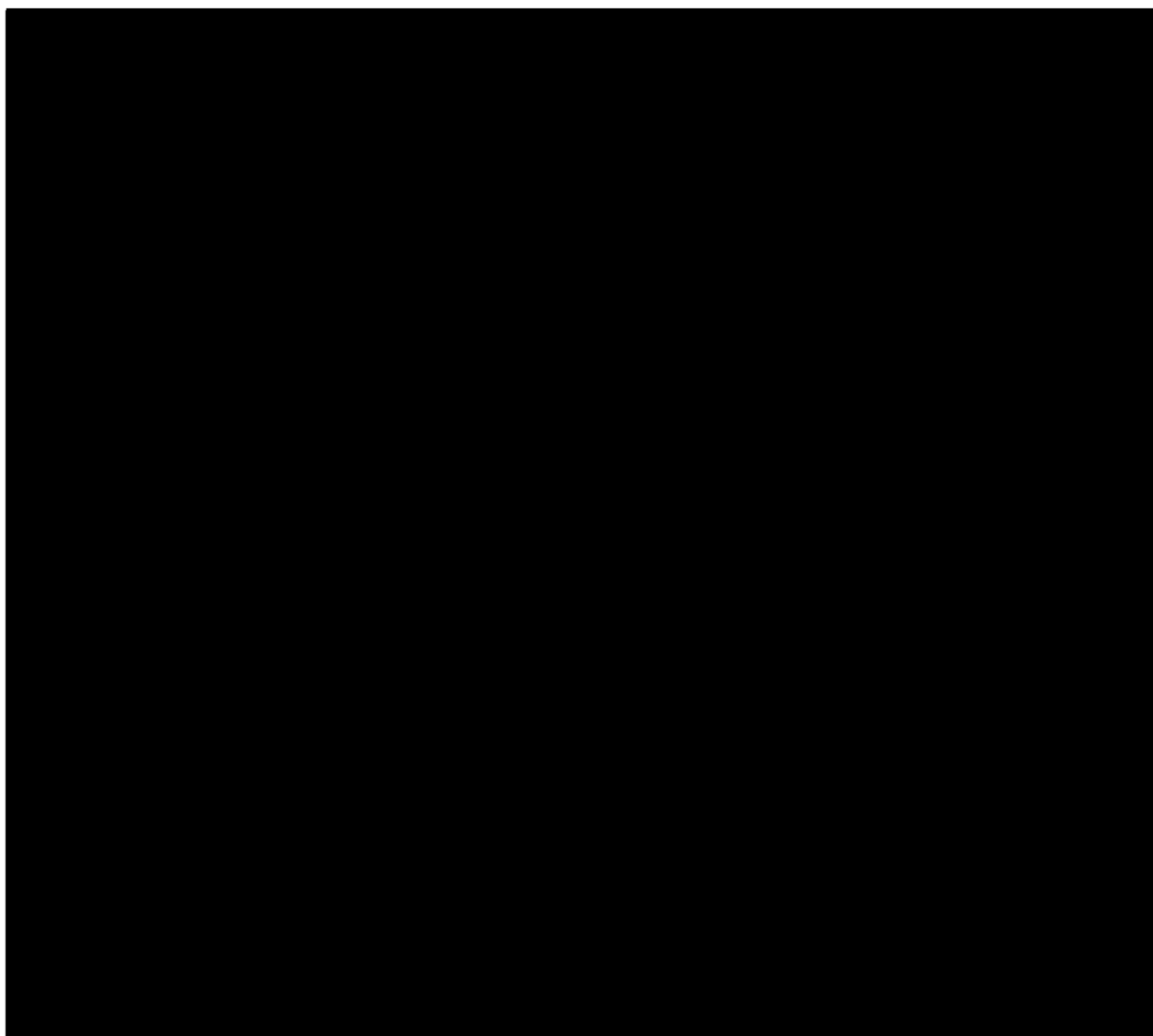
6.2 durch die Polizei:

- persönlich in unmittelbarer Nähe der Person anwesend?
- persönlich mit Kontrollen in welchem zeitlichen Abstand?
- per Videoüberwachung?
- per akustischer Überwachung?

7. Bestehen Möglichkeiten bzw. Verpflichtungen, die Personen bei anderen Institutionen unterzubringen? Wenn ja, bei welchen?

8. Werden Personen in Gewahrsamszellen der Polizei bedarfsweise fixiert? Wenn ja, wie?
Wie findet die Überwachung dieser Personen statt?

Darüber hinaus wurde gebeten, die Anzahl von Todesfällen in Gewahrsamszellen der Polizei in den letzten 10 Jahren zu übermitteln, soweit die Daten ohne weiteren Erhebungsaufwand vorliegen.



Die Handhabung des Magnetverschlusssystems der Fixierungsgute müsse regelmäßig mit den Bediensteten trainiert werden, da es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Fixierung von Gefangenen gekommen sei. Das in der Anstalt verwandte System sei wirkungsvoll, um gefährdete oder zu Gewalttätigkeiten neigende Personen zu fixieren und zu beruhigen. Hand- oder Fußfesseln fänden hier keine Verwendung.

11 Gesamtbewertung

11.1 Baulich-technische Mängel

Für den Bau und die Einrichtung von Gewahrsamen sind eigene Richtlinien für das Land Sachsen – Anhalt zu erarbeiten und für verbindlich zu erklären.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass folgende Richtgrößen zugrunde zu legen sind:

- Zellengröße (8 m²),
- Luftraum je Person von 20 m³,
- Flurbreite 2,00 – 2,50 m.

Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Bau und Verkehr erforderlich.

11.2 Maßnahmen der Polizeibehörden

Der RdErl. des MI vom 27.3.1995 – 21.2-12340-1 „Polizeigewahrsamsordnung“ ist in den Polizeibehörden unterschiedlich und teilweise unzureichend umgesetzt worden. Zwei Polizeibehörden haben keinerlei ergänzende Weisungen erteilt, in den anderen gibt es teilweise sehr detaillierte behördeninterne Vorschriften. Dieses gilt insbesondere für die beiden Polizeidirektionen mit Zentralen Polizeigewahrsamen.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 08.12.2000 zum Abschluss von Verträgen mit Ärzten wurde von den Polizeibehörden nicht in allen Fällen beachtet. Bemühungen in zwei Behörden sind erkennbar, über Ausschreibungen bzw. Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu vertraglichen Vereinbarungen zu kommen. Letztlich waren diese aufgrund der Zurückhaltung und Verweigerung der Ärzte nicht von Erfolg gekrönt. In den Polizeidirektionen Dessau, Halle und Magdeburg haben sich aufgrund mündlicher Absprachen niedergelassene Ärzte bereit erklärt, für derartige Untersuchungen zur Verfügung zu stehen.

Die Umsetzung der Weisungen des Ministeriums des Innern nach dem 07.01.2005 ist ein Prozess, der eine permanente Begleitung, Anleitung und Kontrolle durch die Vorgesetzten

CP

erfordert. Die Weitergabe der Erlasse an die Dienststellen und Organisationseinheiten sowie ergänzende Verfügungen der Behörden reichen allein nicht aus. Die Arbeitsgruppe hat bei der Bereisung nur in Ausnahmefällen deutliche und dauerhafte Veränderungen festgestellt (z.B.: Dokumentation in den Freiheitsentziehungsbüchern). In fast allen Polizeirevieren sind bei der Dokumentation in den Freiheitsentziehungsbüchern, der Kontrolle der Gewahrsamräume, der Hinzuziehung von Ärzten zur Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung, der Benachrichtigung von Angehörigen oder der Beteiligung des zuständigen Richters noch Mängel feststellbar. Das Bemühen der Beamten, hier Veränderungen vorzunehmen ist teilweise erkennbar.

11.3 Ablauforganisation in den Polizeidienststellen/Dienstaufsicht

In den Dienststellen der Landespolizei haben sich seit Anfang der 90-er Jahre bei der Ingewahrsamnahme von Personen Fehler manifestiert, die sich bis in die heutige Zeit verfestigten. Die eingesetzten Beamten (zumeist mittlerer Dienst) erstellten die Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme/vorläufigen Festnahme erforderlich sind. Eine Kontrolle durch die Vorgesetzten (Dienstgruppenleiter, Leiter Reviereinsatzdienst, Leiter Polizeirevier) hat nicht stattgefunden. Die Beamten des mittleren Dienstes sind demzufolge nicht auf Fehler hingewiesen worden. Hilfestellungen und Anleitungen durch die Vorgesetzten hat es nicht gegeben. Fehlende Beschwerden haben bestehende Probleme nicht verdeutlicht.

Die Freiheitsentziehungsbücher sind fast ausschließlich von den einliefernden Beamten (in der Regel Beamte des mittleren Dienstes) geführt worden, Kontrollvermerke der Vorgesetzten finden sich nicht. In den Polizeirevieren liegen die Freiheitsentziehungsbücher in der Mehrzahl im Gewahrsamsbereich außerhalb des Zugriffs des Dienstgruppenleiters, so dass eine Kontrolle allein aus ablauforganisatorischen Hemmnissen nicht stattfinden kann.

Nicht in allen Dienststellen erörtern die Leiter der Polizeireviere die Ingewahrsamnahmen von Personen in den täglichen Frühlagen, es ist nicht nachgefragt worden, ob im Zusammenhang mit diesen Sachverhalten Probleme aufgetreten sind. Kontrollen der Gewahrsamsbereiche bzw. der Freiheitsentziehungsbücher haben nur in sehr wenigen Einzelfällen stattgefunden. Bei diesen Kontrollen ist die jeweilige Unterschrift des Vorgesetzten erkennbar, Korrekturen in der Nachweisführung sind nicht vorgenommen worden bzw. es ist nicht ersichtlich, ob erkannte Fehler mit den Beamten ausgewertet worden sind. Da sich die gleichen Fehler von denselben Beamten in der Folgezeit wiederholen, ist anzunehmen, dass keine einzelfallbezogene oder systematische Auswertung stattgefunden hat.

11.4 Übergabe von Personen an Zentrale Polizeigewahrsame

In den Polizeidirektionen Magdeburg und Halle sind Zentrale Polizeigewahrsame vorhanden. Von den Polizeidienststellen der Polizeibehörden werden vorläufig festgenommene oder in Gewahrsam genommene Personen eingeliefert, weil hier ständig Personal zur Wahrnehmung von Aufgaben des Gewahrsamsdienstes vorhanden ist.

Die Polizeidienststellen der Polizeibehörden sind in Ermangelung klarer Aufgabenzuweisungen und –abgrenzungen der Auffassung, dass mit der Übergabe der Person zugleich sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Zentralen Polizeigewahrsame übergehen.

Nach Feststellungen der Arbeitsgruppe werden Maßnahmen, wie z. B. Festlegung der Entlassungszeiten, Hinzuziehung von Ärzten zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit, Benachrichtigung von Angehörigen durch die Bediensteten dieser zentralen Organisationseinheiten eigenständig ohne Rücksprache mit der zuständigen sachbearbeitenden Polizeidienststelle übernommen. Trotz Einlieferung dieser Personen in die Zentralen Polizeigewahrsame bleibt das Polizeirevier/das Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes weiterhin als zuständige Dienststelle für einen Teil von Aufgaben verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Entlassungszeitpunktes, die Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei strafprozessualen Maßnahmen, die Vorführung beim zuständigen Richter und die Benachrichtigung von Angehörigen. Hierzu sind von den Behörden durch Verfügungen klare Abgrenzungen von Aufgaben festzuschreiben.

11.5 Vorgangserstellung

Die Vorgangserstellung insbesondere bei Ingewahrsamnahmen nach dem SOG LSA ist nicht hinreichend durchdacht und nicht unter effizienten Gesichtspunkten angelegt worden. Bei der Dokumentation der Ingewahrsamnahmen müssen die Beamten in einigen Polizeidienststellen teilweise bis zu fünf Formulare ausfüllen und die Personalien, den Sachverhalt, die Festnahme- und Einlieferungszeit, den Nachweis über die Durchsuchung und die abgenommenen Gegenstände mehrfach darstellen. Es handelt sich hierbei z. B. um das Journal im Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL, den Einlieferungsbeleg oder den Vordruck Festnahmeanzeige, das Buch über Freiheitsentziehungen, die Effektenaufstellung und einen Vordruck zur Beteiligung des Richters gemäß § 38 SOG LSA. Der Sachverhalt wird in der Regel detailliert und umfangreich im Journal dargestellt. Das Journal ist jedoch lediglich ein statistischer Nachweis für die Einsätze der Polizei und keine offizielle Dokumentation für Ingewahrsamnahmen. Im Buch über Freiheitsentziehungen werden häufig lediglich die Rechtsgrundlagen mit den entsprechenden Paragraphen aufgeführt, eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung findet äußerst selten statt. Nach den Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung hat jedoch nur in diesem Buch eine lückenlose Dokumentation zu erfolgen. Auch in den anderen

Formularen werden in der Regel keine detaillierten Einträge vorgenommen. Die Mehrzahl der Vordrucke und das Freiheitsentziehungsbuch liegen nicht in elektronischer Form vor, so dass diese aufwendig von Hand erstellt werden müssen.

11.6 Dokumentation im Buch über Freiheitsentziehungen

Die Polizeigewahrsamsordnung schreibt vor, dass das Buch über Freiheitsentziehungen in den Dienststellen als Nachweis für in Gewahrsam genommene Personen zu führen ist. Von den Bediensteten wird dieses aber nicht als die wesentliche Dokumentationsquelle für derartige Sachverhalte angesehen. Demzufolge ist die Nachweisführung hier regelmäßig lückenhaft und unvollständig. Sie entspricht überwiegend nicht den Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung. Erst seit März 2005 sind in einigen Polizeidienststellen deutliche Veränderungen spürbar. Der Sachverhalt wird von den Bediensteten detailliert im Journal dargestellt, obwohl dieses Medium nicht die laut Gewahrsamsordnung vorgeschriebene Dokumentationsquelle ist. Demzufolge wird im Buch über Freiheitsentziehungen auf die notwendige Dokumentation verzichtet. Dieses Nachweisbuch wird von den Bediensteten als ein „lästiges Übel“ angesehen, so dass die Sachverhaltsdarstellung vernachlässigt wird. Da in den Polizeidienststellen bei Ingewahrsamnahmen nach dem SOG LSA kein weiterer Vorgang erstellt wird, sind die Gründe der Freiheitsentziehung später teilweise nicht mehr nachvollziehbar.

11.7 Nachweis von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Polizei finden regelmäßig statt, indem z.B. Beschuldigte oder Betroffene den Polizeidienststellen zur Entnahme einer Blutprobe, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Identitätsfeststellung zugeführt werden. Die Arbeitsgruppe hat nur in den Polizeirevieren von zwei Polizeibehörden den Nachweis von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vorgefunden. In den anderen Polizeibehörden findet hierüber keine Dokumentation statt.

Diese polizeilichen Eingriffe erfolgen teilweise auch über mehrere Stunden, wenn z.B. ein Arzt zur Entnahme der Blutprobe nicht sofort zur Verfügung steht oder ein Transport in ein Krankenhaus erfolgen muss. In den Ermittlungsakten bzw. Ordnungswidrigkeitsanzeigen sind keine Nachweise über die Art und Dauer der Freiheitsbeschränkung zu finden. Da diese Eingriffe die Freiheit der Person beschränken, ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine Dokumentation hierüber ebenso erforderlich.

11.8 Gründe der Ingewahrsamnahmen

Die Gründe für die Ingewahrsamnahmen werden nicht umfassend dokumentiert. Sachverhaltsverhaltensdarstellungen mit Bezug auf die Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. In den Büchern über Freiheitsentziehungen werden Einträge wie

„Verhinderungsgewahrsam“,
 „HiLoPe“ (hilflose Person),
 „127 StPO“,
 „Ausnüchterung“,
 „Sicherheitsgewahrsam“,
 „ID-Feststellung“ (Identitätsfeststellung),
 „Verdacht Straftat“,
 „§ 86 StGB“ pp.

vorgefunden.

Bei einer nicht geringen Anzahl fehlen diese Begründungen völlig, so dass erst nach Einsichtnahme in andere Unterlagen eine Klärung der Umstände herbeigeführt werden konnte. Die Bediensteten stellen diese Gründe häufig auch falsch dar. Bei Betreffen eines Täters auf frischer Tat erfolgt die Zuführung zur Dienststelle, um weitere strafprozessuale Maßnahmen (Vernehmung, Blutprobenentnahme, erkennungsdienstliche Behandlung pp.) durchzuführen. Gründe für eine vorläufige Festnahme der Person müssen sich demzufolge aus der Strafprozessordnung ergeben. Die Arbeitsgruppe stellte in der überwiegenden Zahl der Polizeidienststellen fest, dass bei diesen Sachverhalten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen häufig Vorschriften des SOG LSA als Begründung falsch zitiert werden. Fehlende Rechtskenntnisse und Handlungsunsicherheiten bei einzelnen Bediensteten sind die Ursache dieser Mängel.

11.9 Entlassungszeiten

Ziffer 33.4 der Polizeigewahrsamordnung bestimmt, dass die Entlassung oder Übergabe der verwahrten Person in das Buch über Freiheitsentziehungen einzutragen ist.

Diese zuvor beschriebene ungenügende Nachweisführung trifft auch für die Dokumentation der Entlassungszeiten zu. Während der Zeitpunkt der Festnahme noch ersichtlich ist, wurde der Zeitpunkt der Entlassung häufig nicht dokumentiert. Somit ist heute nicht mehr feststellbar, wann die Entlassung des Betroffenen erfolgte. Insbesondere bei Ingewahrsamnahmen nach dem SOG LSA enthalten andere Unterlagen diesen Zeitpunkt ebenfalls nicht.

11.10 Durchsuchung der Personen und Sachen

Personen sind bei ihrer Einlieferung in das Gewahrsam auf Gegenstände zu durchsuchen, mit denen sie sich oder andere gefährden können, die als Mittel für einen Ausbruch oder eine Nachrichtenübermittlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel in Betracht kommen können (Ziffer 14 Polizeigewahrsamsordnung). Durchsuchungen sind im Buch über Freiheitsentziehungen zu vermerken.

Die Durchsuchung der Betroffenen hat regelmäßig stattgefunden, der Nachweis ist jedoch nicht in der Form vorhanden, wie es nach den Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung erforderlich gewesen wäre. In den Freiheitsentziehungsbüchern wird die Durchsuchung der Person und der Sachen regelmäßig mit „ja“ dokumentiert. Der Name der Bediensteten fehlt in aller Regel.

11.11 Effektaufstellungen

Die abgelieferten oder abgenommenen Gegenstände sind im Buch über Freiheitsentziehungen einzutragen. Die verwahrte Person ist aufzufordern, durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert oder ist die Person aufgrund ihres Zustandes zu einer Unterschriftsleistung nicht in der Lage, ist das Verzeichnis von zwei Bediensteten zu unterschreiben (Ziffer 14.6 Polizeigewahrsamsordnung).

Die Aufstellung der Effekten entspricht überwiegend nicht den Formvorschriften des Erlasses. Die verwahrten Personen bestätigen in fast allen untersuchten Fällen nicht die Abnahme der Gegenstände und somit auch die Vollständigkeit der Aufstellung. Teilweise fehlt auch die Unterschrift des Betroffenen bei der Wiederaushändigung. Die Vorschrift, dass bei der Verweigerung der Unterschrift durch die verwahrte Person, ein zweiter Bediensteter unterschreiben muss wird auch nur in Ausnahmefällen beachtet.

In acht Fällen sind die Gegenstände nicht im Detail aufgelistet worden, hier finden sich Einträge wie „eine Reisetasche mit persönlichen Gegenständen“.

11.12 Benachrichtigung von Angehörigen

Die Vorschrift im § 39 Abs. 2 SOG LSA fordert, dass festgehaltenen Personen unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet ist. Dieser Verpflichtung ist die Polizei in der Vergangenheit häufig nicht nachgekommen. In den Freiheitsentziehungsbüchern der Polizeireviere bzw. Revierkommissariate sind Benachrichtigungen nicht in allen Fällen nachgewiesen. Bei einigen Sachverhalten mag eine mündliche Benach-

richtung erfolgt sein, diese ist jedoch nicht dokumentiert und somit heute nicht mehr nachvollziehbar.

11.13 Herbeiführung der richterlichen Entscheidung

Nach dem § 38 SOG LSA hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, wenn eine Person nach § 37 SOG LSA festgehalten wird. Bis zum Februar 2005 ist in den Büchern über Freiheitsentziehungen nur in einem Fall dokumentiert worden, dass ein Richter beteiligt wurde und dieser die Freiheitsentziehung bestätigt hat. In allen anderen 6795 Fällen der Ingewahrsamnahmen nach dem SOG LSA aus den Kalenderjahren 2003/2004 ist die Beteiligung eines Richters nicht ersichtlich. Es ist auch nicht dokumentiert worden, dass diese nicht notwendig war, weil der Grund der Freiheitsentziehung mittlerweile weggefallen wäre.

11.14 Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen

Bei einer Person, die erkennbar krank ist oder angibt, krank zu sein, sich in hilfloser Lage befindet oder erhebliche Auffälligkeiten im Verhalten zeigt, ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Geschäftsprüfung in den Polizeirevieren ergab, dass von den im Jahr 2004 nach dem SOG LSA in Gewahrsam genommenen 3 350 Personen weit über die Hälfte zum Zeitpunkt der Einlieferung unter dem Einfluss von Alkohol standen. Bei den teilweise durchgeführten Atemalkoholkontrollen sind in Einzelfällen Werte von über 5,0 Promille festgestellt worden. Die Hinzuziehung eines Arztes zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit ist in den vergangenen Jahren nur in 1084 Fällen dokumentiert worden. Bei allen anderen hilflosen oder volltrunkenen Betroffenen ist diese Vorschrift nicht beachtet worden. Erst nach dem Todesfall im Polizeigewahrsam Magdeburg am 18. Februar 2005 sind Veränderungen feststellbar.

11.15 Ingewahrsamnahme von hilflosen/ unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehenden Personen

Von den 3350 im Kalenderjahr 2004 im Land Sachsen-Anhalt in Gewahrsam genommenen Personen standen ca. 1700 Personen deutlich unter Alkoholeinfluss. Die einliefernden Beamten können demzufolge zwar die Alkoholkonzentration feststellen, aber nicht den allgemeinen Gesundheitszustand beurteilen. Hinzugezogene Ärzte, die eine Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung durchführen und Gewahrsamsfähigkeit attestieren sollen, können zwar den momentanen Gesundheitszustand bewerten, sind aber nicht in der Lage, eine Prognose für die nächsten 6 bis 8 Stunden zu erstellen. Demzufolge ist die Ingewahrsamnahme von deutlich alkoholisierten Personen oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen mit einem

erheblichen Risiko behaftet. Eine Gesundheitsveränderung kann sehr plötzlich eintreten und von den beaufsichtigenden Gewahrsamsbeamten nicht oder nicht hinreichend schnell erkannt werden. Das Risiko des Todes Eintritts ist evident. Eine ständige Überwachung dieser Personen durch Rettungssanitäter, Ärzte oder medizinische Geräte erscheint zwingend notwendig.

11.16 Kontrollen der belegten Gewahrsamsräume

Entsprechend Ziffer 31.2 der Polizeigewahrsamsordnung sind belegte Gewahrsamsräume in angemessenen Zeitabständen – mindestens stündlich – durch Beamte der Dienststelle, in deren Räumlichkeiten sich der Gewahrsam befindet, zu kontrollieren. Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen hat der nach Nr. 2.1 verantwortliche Beamte anzuordnen. Kranke, betrunkene oder benommene Personen sind im Abstand von höchstens 30 Minuten zu kontrollieren, soweit seitens des untersuchenden Arztes nicht besondere Hinweise ergangen sind. Die Kontrollen sind im Buch über Freiheitsentziehungen zu vermerken.

Die Kontrollen der belegten Gewahrsamsräume haben nicht immer gemäß den Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung stattgefunden. Insbesondere bei betrunkenen Personen ist zum einen der vorgeschriebene Zeitabstand von 30 Minuten nicht eingehalten worden und zum anderen eine lückenlose Dokumentation in den Büchern über Freiheitsentziehungen nicht feststellbar. Häufig ist von den Beamten lediglich die Uhrzeit einer vermeintlichen Kontrolle dokumentiert worden, der Beamte hat nicht mit seinem Namenszeichen die Kontrolle nachgewiesen.

In der Vergangenheit sind in allen überprüften Polizeidienststellen diese Kontrollen durch einen Beamten, in der Regel mittels Blick durch den Spion, durchgeführt worden. Lediglich bei der Feststellung von Besonderheiten ist die Zelle bei diesen Kontrollen betreten worden. Hierbei war dann ein zweiter Beamter anwesend.

In Umsetzung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. Febr. 2005 „Kontrollen belegter Gewahrsamsräume“ ist die Gewährung der Nachtruhe gem. Ziffer 25 der Polizeigewahrsamsordnung nicht immer einzuhalten, da durch das Öffnen der Zellentür erhebliche Geräusche verursacht werden. Bei Personen, die der besonderen Kontrolle bedürfen, muss die Gewährung der Nachtruhe hinter den Sicherheitsinteressen zurücktreten.

11.17 Anordnung unmittelbaren Zwangs

Die Anordnung unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 58 ff. SOG LSA obliegt den eingesetzten Beamten. Bei der Ingewahrsamnahme bzw. vorläufigen Festnahme wendeten die Mehrzahl der eingesetzten Beamten das Zwangsmittel des Anlegens der Handfessel routinemäßig an. Diese Maßnahme wurden unter Hinweis auf die Vorschriften des Leitfadens 371 Eigensicherung im Polizeidienst von den Bediensteten vorgenommen. Häufig fehlte die im Einzelfall notwendige Begründung.

11.18 Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Angeordnete Zwangsmaßnahmen wurden fast ausschließlich im Journal des Vorgangsbearbeitungssystems IVOPOL dokumentiert. Ein Nachweis in den entsprechenden Vorgängen (Festnahmeanzeige, Buch der Freiheitsentziehungen) fehlte häufig. Es wurde auch nicht detailliert begründet, warum derartige Zwangsmaßnahmen erforderlich gewesen sind. Die Fortführung der Zwangsmaßnahmen bis in die Zelle hinein war ebenso nicht immer nachvollziehbar. Bei der Dokumentation wurden auch keinerlei Angaben zu den Zeiträumen der Zwangsanwendung gemacht.

11.19 Anfangsverdacht von Straftaten

Bei der Durchsicht der Bücher über Freiheitsentziehungen hat sich in 22 Polizeirevieren der Anfangsverdacht von vier Verstößen gegen die Vorschriften des § 128 StPO und 62 Verstöße gegen § 163 c StPO ergeben. Hierbei wurde zum einen die 12-Stunden-Frist bei der Identitätsfeststellung teilweise erheblich bis zu 10 Stunden überschritten, zum anderen sind vorläufig festgenommene Personen nicht vor Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages dem zuständigen Haftrichter vorgeführt worden. Dieser Anfangsverdacht ergibt sich aus den Dokumentationen der Bücher über Freiheitsentziehungen bzw. den Einlieferungsbelegen. Da die vollständigen Vorgänge nicht vorlagen, bedarf es hier weiterer Ermittlungen.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 23. Mai 2005 die Behörden gebeten, „zu Feststellungen, die ggf. strafrechtlich relevant sind, bis zum 17. Juni 2005 einen gesonderten Bericht vorzulegen, in dem umfassend der jeweilige Sachverhalt und die bereits getroffenen sowie beabsichtigten Maßnahmen darzustellen sind“.

12 Vorschläge der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Dokumentation der Maßnahmen von Ingewahrsamnahmen bzw. vorläufigen Festnahmen nachhaltig verbessert werden muss. Im Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL bietet sich die Möglichkeit, ein Formular elektronisch vorzuhalten, das von den Beamten sowohl am PC-Arbeitsplatz als auch handschriftlich ausgefüllt werden kann. Darüber hinaus wäre hierdurch sichergestellt, dass einmal erfasste Daten und Sachverhaltsbeschreibungen automatisiert übernommen werden können.

Die fachliche Leitstelle des Technischen Polizeiamtes ist hierzu zu beauftragen, ein entsprechendes Formular bis zum Jahresende 2005 in das System einzuführen. Dieses Formular sollte Personalangaben, detaillierte Sachverhaltsbeschreibungen, Effektaufstellungen, Festnahme-, Einlieferungs-, Übergabe- und Entlassungszeiten, Detailinformationen zur Durchsuchung der Person und der Sachen, Benachrichtigung von Angehörigen, Untersuchungen auf Gewahrsamsfähigkeit, Kontrollzeiten der belegten Gewahrsamsräume mit Unterschrift von zwei Beamten, Beteiligung des Richters gem. § 38 SOG einschl. richterlicher Bestätigung und Pflichtfelder für Kontrollvermerke des vorgesetzten Dienstgruppenleiters enthalten. Durch dieses Formular kann zukünftig sichergestellt werden, dass eine vollständige und lückenlose Dokumentation von freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Polizeirevieren vorhanden ist. Hierdurch sind das Buch über Freiheitsentziehungen und weitere Formulare in den Polizeidienststellen entbehrlich.

2. Der RdErl. des MI vom 27.3.1995 –21.2-12340.1 „Polizeigewahrsamsordnung“ ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu überarbeiten. Dieses müsste u.a. im Hinblick auf die oben vorgeschlagene neue Dokumentation, die Untersuchungen auf Gewahrsamsfähigkeit und die Kontrollen der belegten Gewahrsamsräume erfolgen.
3. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Polizei sind ebenso zu dokumentieren wie vorläufige Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung Eingang in die zu überarbeitende Polizeigewahrsamsordnung finden muss.
4. Die Polizeibehörden mit Zentralen Polizeigewahrsamen (PD Magdeburg und PD Halle) sowie Polizeibehörden, die in einzelnen Polizeidienststellen Polizeigewahrsame zur dienststellenübergreifenden Nutzung einrichten, haben Regelungen zu treffen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einliefernden/sachbearbeitenden Beamten einerseits und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der übernehmenden für das Gewahrsam zuständigen Beamten andererseits klar bestimmen. Dies muss auch für

Beamte von Revierkriminaldiensten und sonstigen Organisationseinheiten gelten, die Personen in die Gewahrsamsräume eines Polizeireviers einliefern.

5. Beschaffung von Fixierungsbändern (Schulter-, Bauch- und Fußgurte) zum Ruhigstellen von Inhaftierten, die sich selbst gefährden. Dieses Gurtsystem ist zur Fixierung besser geeignet, als die Hand- und Fußfessel der Landespolizei.
6. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die baulich-technischen Voraussetzungen zur Unterbringung von hilflosen und/oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen anders gestaltet werden sollten. Es wird daher vorgeschlagen, in jeder Polizeibehörde eine bestimmte Anzahl von zentralen Ausnüchterungszellen vorzuhalten, die mit Videokameras ausgestattet sind, deren Liegen in der Mitte des Raumes positioniert sind und in denen Möglichkeiten vorgesehen werden, Personen mittels eines Schulter-, Bauch- und Fußgurtes zu fixieren (ähnlich der unter Ziffer 7 des Berichtes zu den vorhandenen Möglichkeiten im Landeskrankenhaus Uchtspringe). Daneben sollte die Überwachung dieser Personen an einem Monitor durch medizinisches Personal erfolgen, damit bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes sofortige Notfallmaßnahmen sichergestellt werden können. In den Polizeibehörden sind Gewahrsame vorhanden, die mit geringen Mitteln umgebaut werden könnten. Insbesondere eignen sich hierfür die beiden Zentralen Polizeigewahrsame der Polizeidirektionen Halle und Magdeburg. Darüber hinaus sind in den anderen Polizeibehörden bestimmte Dienststellen unter dem Aspekt einer Weg-Zeit-Berechnung zur Unterbringung von derartigen Personen festzulegen. Es ist auch denkbar, dass die in der Nähe von Halle und Magdeburg gelegenen Polizeireviere die Möglichkeit der Unterbringung in dem nächstgelegenen Zentralen Polizeigewahrsam nutzen. Nur dadurch kann eine schnelle medizinische Betreuung von hilflosen Personen in den Gewahrsamsräumen der Polizei sichergestellt und ein Optimum an Mortalitätsvorsorge erreicht werden.
7. Abschluss von Verträgen mit Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit durch die Polizeibehörden (Erlass MI –22.41-12340- vom 08.12.2000).
8. Fachgruppenleiter und Dozenten der Fachhochschule der Polizei haben die Arbeitsgruppe in zwei Polizeibehörden begleitet, um einen möglichen Fortbildungsbedarf zu erheben. Mit Bericht vom 30. April 2005 hat die Fachhochschule der Polizei eine Fortbildungskonzeption vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, diese Konzeption noch im Jahr 2005 umzusetzen, um Rechts- und Handlungsunsicherheiten bei den Polizeibeamtinnen und –beamten abzubauen. Zu den Seminaren sollten zunächst die Beamten entsandt werden, die über keinen Abschluss der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt (Bewährungsbewerber) verfügen.

9. Intensivierung der Ausbildung für den gehobenen und mittleren Dienst im Hinblick auf Ermächtigungsgrundlagen bei Ingewahrsamnahmen, Formvorschriften und das polizeiliche Handlungstraining zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.
10. Für den Bau und die Einrichtung von Gewahrsamen sind eigene Richtlinien für das Land Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und für verbindlich zu erklären. Grundlage für diese Richtlinien sind nachfolgende Einzelkriterien, wie Zellengröße, Luftraum je Person, Flurbreite, Beschaffenheit von Wänden, Decken, Fenstern in Abstimmung mit dem Ministerium für Bau und Verkehr. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, dass Richtlinien erarbeitet werden und die bestehenden Gewahrsamsräume entsprechend dieser Richtlinien gestaltet oder im Rahmen der Möglichkeiten ergänzt werden.

Landesspezifische Festlegungen zur Ausstattung der Gewahrsame:

- Liegengröße (Normalzelle), insbesondere Liegenhöhe - 0,25 m hoch , 1,00 m tief und 2,00 m lang
- Liegengröße (Ausnüchterungszelle), insbesondere Liegenhöhe - 0,10 m hoch, 1,00 m tief, 2,00 m lang
- Matratze, Bettzeug, Kopfkissen, Laken o.ä. werden nicht mehr ausgegeben
Ausnahme (Matratze und Decke) bei längerem Aufenthalt z.B. Abschiebehaft
- Die Liegen (normal) erhalten eine Holzauflage nach dem Vorbild des Zentralen Polizeigewahrsams der PD Magdeburg
- Ausnüchterungsliegen werden beheizt
- Arretierungsmöglichkeiten werden vorgesehen, alternativ Bauchfessel
- digitale (aufzeichnungsfähige) Brandmeldeanlage

- Videoüberwachung der Flure mit Langzeitdokumentation
- Gegensprechanlage mit akustischer Überwachungsmöglichkeit
- Schlagleiste zur Eigensicherung
- Zellentürausstattung:
 - Stahl mit Spion,
 - Schnellspannvorrichtung,
 - Dreifachverriegelung,
 - Klappe mit waagerechter Stellmöglichkeit,
 - Kette
- Belegungs- und Rufanzeige über der Tür der Zelle und auf dem Tableau.

Nach Entscheidung über den Anforderungskatalog ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Nachrüstung dringend erforderlich ist oder aber aus wirtschaftlichen Erwägungen eine andere akzeptable Lösung gefunden werden kann. Dies könnte u. U. auch eine Zusammenlegung von Einzelgewahrsamen an einem zentralen Ort bedeuten. Hierzu wäre auch der Vergleich zwischen Kostenaufwand und Auslastung zu betrachten. Grundvoraussetzung sind aber zunächst die Entscheidungen hinsichtlich der Mindestforderung, um einen Vergleich nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ist – Zustand vorzunehmen zu können.

Beispielhaft werden folgende Ausstattungskriterien - wie oben beschrieben - angeführt:

10.1 Gegensprechanlage mit Abhörmöglichkeit

Die Gegensprechanlage mit Abhörmöglichkeit bietet den Vorteil sich mit dem in Gewahrsam genommenen unverzüglich zu verständigen.

Derzeit sind 29 Objekte mit dieser Variante ausgestattet.

21 Objekte verfügen lediglich über einen Zellenruf. Wenn der Zellenruf ausgelöst wurde, muss der Gewahrsamsbeamte permanent die Zelle aufsuchen, um Kontakt mit der verwahrten Person aufnehmen zu können.

10.2 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bietet den Vorteil, dass der Dienstgruppenleiter Abläufe im Gewahrsam verfolgen und unverzüglich eingreifen kann.

Eine Aufzeichnungsmöglichkeit bietet darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder Dienstaufsichtsbeschwerden das ordnungsgemäße Verhalten der Beamten oder die ordnungsgemäße Behandlung der inhaftierten Person nachweisen zu können.

10.3 Zellentür mit Klappe

Durch starke Beanspruchung der Zellentür kann es dazu kommen, dass die Zellen nur über Notdienste von Spezialfirmen geöffnet werden können. Sollte zwischenzeitlich eine Versorgung der in Gewahrsam genommenen Person erforderlich sein, kann dieses auch über die Zellenklappe erfolgen.

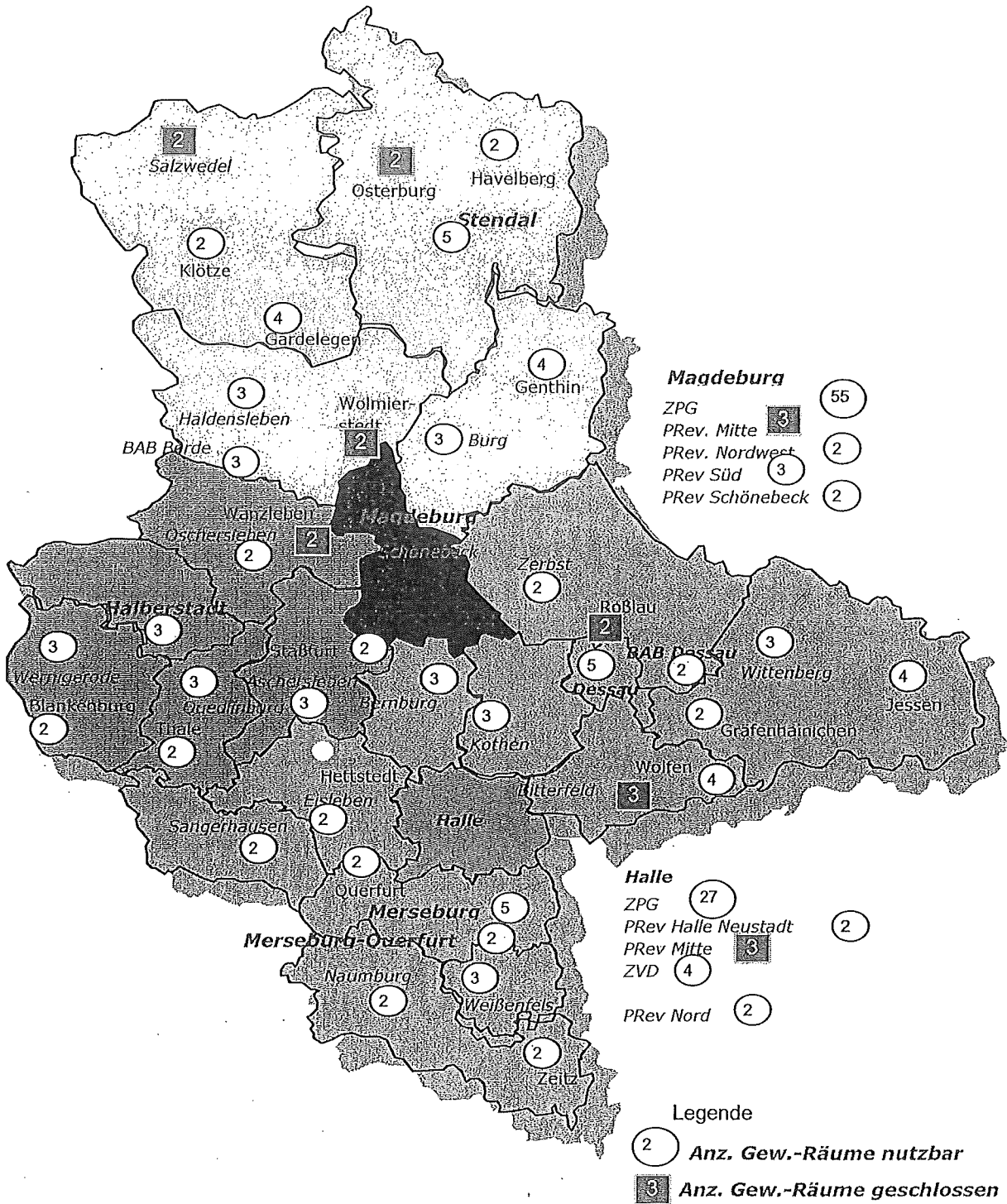
Die Einsichtnahme in die Zelle durch die Spione ist in keinem Fall vollständig möglich gewesen. Die Klappe wäre hier nach wie vor hilfreich, um eine völlige Einsicht zu garantieren.

Derzeit verfügen 11 Objekte über eine Klappe, allerdings blieb nicht jede Klappe in der waagerechten Position.

11. Die Dienstaufsicht der Vorgesetzten (Dienstgruppenleiter, Leiter Reviereinsatzdienst, Leiter Polizeirevier) im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme, die Einhaltung von Formvorschriften und die lückenlose Dokumentation ist zu intensivieren. Die Beamten des mittleren Dienstes können bei diesen weitreichenden Eingriffsmaßnahmen nicht allein gelassen werden. Sie bedürfen einer Unterstützung, Anleitung und Kontrolle durch die Vorgesetzten.
12. Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine erneute stichprobenartige Kontrolle der Abläufe bei Gewahrsamnahmen von Personen nach Ablauf von ca. einem Jahr, um die Einhaltung der Vorschriften und Neuregelungen zu überprüfen.

Deppe
Leiter der Arbeitsgruppe Gewahrsam

Anlagenband



Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Seite
1	Fragenkatalog der Arbeitsgruppe Gewahrsam	3
2	Bericht der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten“ vom 02.05.2005	42
3	Länderumfrage Sachsen-Anhalt vom 28.04.2005 „Unterbringung von hilflosen Personen im Polizeigewahrsam;“ Synopsis der eingegangenen Antworten der Bundesländer	71
4	„Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsahmen“ Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	90
5	Statistische Angaben zu Gewahrsamnahmen von Personen in Sachsen-Anhalt aus den Jahren 2003 und 2004	103
6	Erlass vom 08.12.2000 –22.41-12340 „Polizeigewahrsamsordnung; Abschluss von Verträgen mit Ärzten zur Durchführung von Unter- suchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit“	106

Anlagenbände 1 – 6: Baulich-technische Beschreibungen einschließlich Videodokumentation
der Gewahrsamsbereiche der Landespolizei Sachsen-Anhalt

Fragenkatalog Gewahrsam**Polizeidienststelle****1 Verantwortlicher der Dienststelle**

1.1 Wer ist als Verantwortlicher wann schriftlich benannt worden (Name und Dienstposten)?

1.2 Wer ist als Vertreter wann schriftlich bestimmt worden (Name und Dienstposten)?

2 Feuerlösch-/ Hausordnung

Wann wurde eine Hausordnung erlassen?

2.3 Wann ist die Zustimmung der nächstgesetzten Dienststelle erfolgt?	
2.4 Seit wann wird der in Gewahrsam genommenen Person die Hausordnung bekannt gegeben und die Bekanntgabe wie dokumentiert?	
2.5 Wie wird die Hausordnung Personen bekannt gegeben, die aufgrund ihres Trunkenheitsgrades/Drogenbeeinflussung der Bekanntgabe offenbar nicht Folge leisten können? Wie erfolgt die Dokumentation?	
2.6 Seit wann und wie wird die Hausordnung Personen bekannt gegeben, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind?	

2.7 Von wem und wann wurde eine Feuerlöschordnung erlassen?	
2.8 Wann hat die nächst vorgesetzte Dienststelle der Feuerlöschordnung zugestimmt?	:
2.9 Seit wann werden welche Sanitätsmittel für Maßnahmen der Ersten Hilfe wo vorgehalten?	:

65

2.10 Seit wann, wie, wo und von wen erfolgt die Aus- und Fortbildung der Ersten Hilfe? Wer hat von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten teilgenommen (namentlicher Nachweis)?	
2.11 Wie oft werden die Räume und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände durch wen gereinigt?	
2.12 Wie werden die Reinigungszeiten seit wann dokumentiert?	

2.13 Seit wann werden die Räume vom oder seinem Beauftragten wie geprüft?	
2.14 Wer führt welche Prüfungen seit wann durch?	
2.15 Wie erfolgt seit wann von wen die Dokumentation?	
2.16 Werden die Räume unmittelbar vor und nach jeder Belegung überprüft?	

2.17 Seit wann und wie sowie durch welche Personen erfolgt die Dokumentation der Überprüfung?	
2.18 Wann und wie werden Mängel, die nicht unverzüglich beseitigt werden können der vorgesetzten Dienststelle mitgeteilt?	
2.19 Wie erfolgt die Dokumentation über Kontakte von Beamten mit in Gewahrsam genommenen Personen mit ansteckenden Krankheiten? Werden Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge eingeleitet? Wenn ja, welche?	

2.20 Welche angezeigten Mängel wurden in welchem Zeitraum beseitigt?	
2.21 Welche Gewahrsamsräume, bei denen Mängel angezeigt worden sind, wurden wann vor der Mängelbeseitigung weiter genutzt?	
3 Gewahrsamsdienst	
3.1 Wer versieht Gewahrsamsdienst (Dienstposten, Alter, Besoldung)?	

	Ständig	Bedarfsweise
3.2 Wie viele Beamte/Angestellte werden zum Gewahrsamsdienst eingesetzt?		
3.3 Seit wann wurden welche Aufträge für den Einsatz im Gewahrsamsdienst sowie die Belehrungen schriftlich dokumentiert? Wenn ja, wo? In welchem Turnus werden von wem in welcher Form Belehrungen zum Gewahrsam durchgeführt? Welchen Inhalt haben die Belehrungen?		
3.4 Wann, wie und durch wen erfolgte die Aus- und Fortbildung für den Gewahrsamsdienst?		
3.5 Welche weiteren Fortbildungsmaßnahmen sind mit welchen Themen und Inhalten für den Gewahrsamsdienst erforderlich?		

3.6 Seit wann erfolgt die Übergabe des Gewahrsamsdienstes wie beim Schichtwechsel? Welche Formulare werden verwendet? Was ist wem schriftlich zu bestätigen?	
3.7 Seit wann informieren sich die Beamten im Einzelnen wie über welche Besonderheiten?	
4 Vernehmungen	
4.1 Seit wann werden in welchen Räumen Vernehmungen durchgeführt?	

5 Führung von Nachweisen	
5.1 Seit wann werden welche Bücher im Polizeigewahrsam geführt?	
5.2 Seit wann werden die Bücher wo aufbewahrt? In welchen Zustand befinden sie sich? Wer führt die Bücher und wer ist für sie verantwortlich?	
5.3 Werden die derzeit verwendeten Gewahrsamsbücher als praktikabel eingeschätzt?	
5.4 Erfolgt eine stetige Dokumentation?	

6 Einlieferung

6.1 Seit wann wird von wem bei jeder Inge-
wahrsamnahme eine schriftliche Anweisung
verlangt bzw. vorgelegt? Wer unterschreibt
die Anweisung?

6.2 Seit wann werden die Gründe der Inge-
wahrsamnahme wie dokumentiert?

6.3 Seit wann erfolgt wie die Überprüfung der
Personalien?

6.4 Seit wann erfolgt wie die Vollständigkeits-
prüfung der Daten auf der schriftlichen An-
weisung? Durch wen erfolgt die Überprü-
fung?

6.5 Seit wann haben die einliefernden Beamten auf Besonderheiten hinzuweisen (z. B. Suizidgefahr, Trunkenheit, Medikamenteneinnahme, Drogenbesitz/-konsum)? Wenn nein, ist danach zu fragen?	
6.6 Seit wann wird wie sichergestellt, dass die einliefernden Beamten die von ihnen bezeichneten Besonderheiten weitergeben?	
6.7 Seit wann wird die Weitergabe der Besonderheiten wie dokumentiert?	

ht

6.8	Seit wann werden von wem die Gründe der Ingewahrsamnahme bei Einlieferung nochmalig geprüft?	
6.9	Seit wann werden Abwesenheitszeiten aus dem Gewahrsam wie und von wem dokumentiert?	
7 Gewahrsamsfähigkeit		
7.1	Seit wann entscheidet wer, ob die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt geprüft wird?	

st

7.2 Seit wann wird von wem die Gewahrsamsfähigkeit wie dokumentiert?	
7.3 Wann und mit wie vielen Ärzten wurden Verträge über die Tätigkeit eines Arztes zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit abgeschlossen?	
7.4 Wie viele Ärzte haben wann ein schriftliches Angebot für einen solchen Vertrag erhalten?	

7.5 Seit wann sind wie viele Ärzte für die Untersuchungen erreichbar?	
a) Niedergelassene Ärzte/Krankenhaus	
b) Notärzte	
c) Amtsärzte	
d) Polizeiärzte	
e) Sonstige Ärzte (z.B. Rechtsmediziner)	
7.6 Seit wann erfolgt wo und wie oft die Untersuchung auf Gewahrsamsfähigkeit?	
a) am Ereignisort	
b) im Gewahrsam	
c) im Krankenhaus	
d) in der Arztpraxis	
7.7 Seit wann sind sofern eine Untersuchung im Polizeigewahrsam erfolgt, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (geeigneter Raum mit Untersuchungsfläche und Waschgelegenheit) vorhanden?	

7.8 Seit wann und in wie vielen Fällen werden bei nicht der deutschen Sprache mächtigen in Gewahrsam genommenen Personen Dolmetscher für die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit hinzugezogen?	
7.9 Wie viele Personen, die in Gewahrsam genommenen wurden, sind nach eigenem Ermessen von den Ärzten während des Aufenthaltes im Gewahrsam weiter behandelt worden (Mehrfachuntersuchungen)?	
7.10 Wann und in wie vielen Fällen wurden von a) ärztlichen Notdiensten b) niedergelassenen Praxisärzten c) Ärzten in Krankenhäusern Untersuchungen zur Gewahrsamsfähigkeit gegen über wen abgelehnt?	

22

7.11 Wie wurden diese Ablehnungen im Einzelfall begründet?	
7.12 Wo wurden diese Ablehnungen dokumentiert?	
7.13 Wie erfolgte in diesen Fällen die Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit?	

29

7.14 Wo wurden in diesen Fällen Personen jeweils aufgenommen?	
7.15 Was wird mit Personen unternommen, die nicht gewahrsamsfähig sind?	
7.16 Wie viele a) Suchtkranke, b) Geisteskranke oder –schwache wurden wann im Gewahrsam (gem. Ziffer 12 Polizeigewahrsamsordnung) untergebracht?	

08

7.17 Wie wurden die Krankheiten erkannt?	
7.18 Wie und wo erfolgt die Reinigung von un- sauberen Personen?	
7.19 Sind hierfür besondere Waschräume vor- handen?	

87

8 Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme

8.1 Wo erfolgt die Durchsuchung von Personen?

8.2 Wer durchsucht die in Gewahrsam zu nehmenden Personen?

8.3 Wie viele Beamtinnen/Beamte sind dabei wie beteiligt? Seit wann erfolgt darüber wie die Dokumentation?

8.4 In wie vielen Fällen ist bei der Durchsuchung auch die Entkleidung der Person erfolgt? Wird die Entkleidung dokumentiert?	
8.5 Wo finden die Durchsuchungen mit Entkleidungen statt?	
8.6 Welche Gegenstände werden den Gefangenen grundsätzlich abgenommen (z.B. Gürtel)? Welche werden belassen?	

83

8.7 Wann wird jede eingelieferte Person durchsucht?	
8.8 Wo und wann wird bei jeder Wiedereinlieferung durchsucht?	
8.9 Wer führt wie die Durchsuchung bei Wiedereinlieferung durch?	
8.10 Wie und von wem werden die Durchsuchungen dokumentiert?	

8.11 Werden die Effekten im Buch über Freiheitsentziehungen dokumentiert?	
8.12 Seit wann wird die verwahrte Person aufgefordert, die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen?	
8.13 Wie wird verfahren, wenn die Unterschrift verweigert wird?	

85

8.14 Wie erfolgt die Dokumentation der Effekten bei volltrunkenen Personen, die keine Unterschrift leisten können?	
8.15 Seit wann wird der Person auf Verlangen eine Quittung ausgehändigt?	
8.16 Wie erfolgt die Übergabe von Beweismitteln, anderen sichergestellten Gegenständen sowie persönlichen Effekten an die sachbearbeitende Dienststelle?	
8.17 Wie wird die Rückgabe der Effekten bestätigt?	

86

8.18 Wie erfolgt bei Unklarheit/abweichender Auffassungen über die Anzahl der Effekten oder die Höhe des Bargeldbetrages pp. die Dokumentation bzw. das weitere Verfahren?	
9 Grund der Gewahrsamsnahme, Benachrichtigung von Angehörigen	
9.1 Wie und von wem wird der Person der Grund der Gewahrsamsnahme bekannt gegeben?	
9.2 In welchen Fällen wird auf die Bekanntgabe verzichtet?	

td

9.3 Seit wann erfolgt wie die Bekanntgabe bei den Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind?	
9.4 Wie oft wurde Personen die Möglichkeit verwehrt, einen Angehörigen zu informieren? Wenn ja, warum?	
9.5 Wird der Verzicht auf Benachrichtigung dokumentiert?	

88

9.6 Wie oft wurde bei ausländischen Bürgern auf Wunsch das zuständige Konsulat verständigt?	
9.7 Wie oft und wann erfolgte bei Jugendlichen und Kindern die Information der Angehörigen?	
10 Unterbringung	
10.1 Werden die verwahrten Personen einzeln untergebracht?	

69

10.2 Sind Frauen und Männer zusammen untergebracht worden? Wenn ja, wie oft und warum?	
10.3 In welchen Fällen ist es in Einzelfällen auch schon zu Mehrfachbelegungen gekommen?	
10.4 In welchen Fällen sind Personen, die gemeinsam einer Straftat verdächtigt waren zusammen untergebracht worden?	
10.5 Wer ordnet die Anwendung von Zwang an?	

10.6 Wird die Anwendung von Zwang dokumentiert? Wenn ja, wo?	
10.7 Wer legt die Art und Dauer der Zwangsmaßnahmen fest?	
10.8 Wie oft und wie werden Kinder und Jugendliche untergebracht? Gibt es hierfür gesonderte Räume?	
10.9 Wie werden Kinder beaufsichtigt? Wer beaufsichtigt sie?	

11 Mehrtägige Unterbringungen

11.1 Wie wurde der tägliche einstündige Aufenthalt im Freien sichergestellt?

12 Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen

12.1 Wie oft wird kontrolliert und wer legt die Durchführung der Kontrollen fest?

12.2 Seit wann erfolgt wie die Kontrolle? Betreten der Zelle? Blick durch den Spion usw.?

12.3 Ist der mit der Kontrolle beauftragte Beamte mit der Bedienung der vorhandenen Technik vertraut?	
12.4 Seit wann führt wer welche Kontrollen (Art der Kontrollen) durch? (ein Beamter, mehrere Beamte)	
12.5 Wie werden die Kontrollen dokumentiert?	
12.6 Sofern vorhanden, wie lässt sich die Überwachungsanlage bedienen?	

13 Verpflegung und Versorgung

13.1 Wie erfolgt die Versorgung?

13.2 Wie wird die Möglichkeit der Versorgung mit Diätkost ermöglicht?

13.3 Wie wird verfahren, wenn die eingelieferte Person Medikamente benötigt? Wie werden notwendige Medikamente besorgt?

13.4 Wird die Verabreichung der Medikamente dokumentiert?

13.5 Wie wird verfahren, wenn eine verwahrte Person rauchen möchte?	
14 Körperpflege	
14.1 Welche Möglichkeiten sind vorhanden, dass die verwahrten Personen sich körperlich reinigen können?	
14.2 Wie oft erhalten sie die Gelegenheit, sich körperlich zu reinigen?	

9/5

15 Unfälle im Gewahrsam

15.1 Welche Erstmaßnahmen werden durchgeführt?

15.2 Wie erfolgt die Dokumentation?

15.3 Wer wird informiert?

16 Allgemeines

16.1 Wie wird die Nachtruhe von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr gewährt?

16.2 Wie werden Gesuche und Beschwerden entgegengenommen? Wer übernimmt die Bearbeitung?	
16.3 Wie wird mit Postsendungen verfahren?	
16.4 Wie oft wurde auf Wunsch geistlicher Zu- spruch a) gewährt b) versagt?	

17 Besuche

17.1 Wie oft wurden Besuche gestattet?

17.2 Wie lange werden sie gestattet?

17.3 Wie wird bei Besuchen verfahren?

17.4 Wird einer Person, die aufgrund strafprozessualer Gründe im Gewahrsam ist, freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit einem Verteidiger gestattet?

18 Sicherheit

18.1 Sind belegte Gewahrsamsräume stets abgeschlossen?

18.2 Wo werden die Schlüssel aufbewahrt?

19 Entlassung

19.1 Wer ordnet die Entlassung an?

19.2 Wer legt den Zeitpunkt der Entlassung aufgrund welcher Grundlagen fest?	
19.3 Erfolgt die Entlassung unverzüglich nach der Anweisung?	
19.4 Wer überwacht die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung?	
19.5 Wie erfolgt die Dokumentation?	
19.6 Erfolgt eine fortlaufende Prüfung der Voraussetzungen der Einlieferung in den Gewahrsam?	

20 Verfügungen

20.1 Welche Revier-/Hausverfügungen finden
seit wann im Gewahrsam Anwendung?

20.2 Welche Verfügungen wurden seit wann
nach den Geschehnissen in Dessau verän-
dert? Mit welcher Zielrichtung?

Anlage 2

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3583

39010 Magdeburg

Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei; Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten

Bezug: Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. März 2005 –
23.24/27 – 12340

Gemäß Bezugserlass wird der Sachstandsbericht der Fachhochschule der Polizei zur bisherigen Aus- und Fortbildung der Polizei unter Berücksichtigung von rechtlichen, fachpraktischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten in der Anlage 1 und die Konzeption über den sich abzeichnenden Fortbildungsbedarf bei der Landespolizei im Rahmen der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Anlage 2 vorgelegt.

Aschersleben, 02.05.2005

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: 23.24/27-12340 vom
22. 03. 2005

Mein Zeichen: 21.1-12340

bearbeitet von: [REDACTED]
E-Mail:

Tel. (03473) 960-[REDACTED]

Rektor

Anlagen

Fachhochschule der Polizei
Sachsen-Anhalt

Aschersleben, 28. 04. 2005

Konzeption

Seminar

„Anordnung und Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Polizeigewahrsam“

an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben

mit folgenden Schwerpunkten:

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Rechtsgrundlagen Gewahrsamnahme (SOG LSA)
- Rechtsgrundlagen Freiheitsentziehungen (StPO)
- Anwendung unmittelbarer Zwang (§ 58 - 64 SOG LSA)
- Polizeigewahrsamsordnung
- Beamtenrechtliche Entscheidungen/Disziplinarrechtliche Folgen
- Soziologische/Psychologische Faktoren (Ethik)
- Dokumentation
- praktische Dienstkunde/polizeiliches Handlungstraining

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	03
Übersicht Seminarvorschlag	05
Übersicht Wochenplan	06
Themenkomplex „Verfassungsrechtliche Grundlagen“	07
Themenkomplex „Ethik“	08
Themenkomplex „Rechtsgrundlagen Gewahrsamnahme (SOG LSA)“	09
Themenkomplex „Rechtsgrundlagen Freiheitsentziehungen (StPO)“	10
Themenkomplex „Polizeigewahrsamsordnung“	11
Themenkomplex „Beamtenrecht/Disziplinarrecht“	12
Themenkomplex „Polizeidienstkunde – Handlungstraining“	13

Einleitung

Im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen „Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei“ (Erlass MI 23-21-12340 vom 14.02.2005 und Erlass MI 23.2-12340 vom 18.02.2005) wurde die Arbeitsgruppe „Gewahrsam“ von Mitarbeitern der Fachhochschule Polizei (Fachgruppen I - IV) begleitet.

Für die Mitglieder der Fachgruppe III (PK'in [REDACTED], PK [REDACTED]) bestand die Aufgabe darin zu eruieren, ob sich ein Fortbildungsbedarf bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen für die Bediensteten der Landespolizeidienststellen abzeichnet.

Zur Bedarfserhebung wurden durch die Mitglieder der Fachgruppe III insgesamt neun Dienststellen aufgesucht. Hier erfolgten Einsichtnahmen in die Freiheitsentziehungsbücher (2003 - 2005) sowie die Teilnahme an den Auswertungen des „Fragenkataloges Gewahrsam“.

Besonderes Augenmerk galt hierbei der Beachtung der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen sowie der Beachtung der dazu gehörigen Formvorschriften. Des Weiteren wurde die Einhaltung der Vorschriften der „Polizeigewahrsamsordnung“ überprüft.

Die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gewahrsamnahmen wurde dahin gehend erschwert, dass in allen aufgesuchten Dienststellen erhebliche Dokumentationsmängel nachweisbar waren. Die Führung des Buches über Freiheitsentziehungen (Pol 08025) entsprach oftmals nicht den Anforderungen, so dass die Rechtsgrundlagen einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht ersichtlich wurden. Erst durch Nachforschungen (Einsicht in Journalführung etc.) waren diese schließlich nachvollziehbar.

Neben der mangelnden Nachweisführung wurden zum Teil gravierende Rechtsunsicherheiten bezüglich der Anordnung und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen festgestellt.

Zum Teil erfolgten Gewahrsamnahmen ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlagen bzw. unter Nichtbeachtung der daraus resultierenden Formvorschriften. Dabei war es unerheblich, ob die Ermächtigungsgrundlage strafprozessualer oder gefahrenabwehrrechtlicher Natur waren. Wissensdefizite bezüglich Ermächtigungsgrundlagen/Formvorschriften, vor allem aus strafprozessualer Sicht, wurden oftmals im Gespräch zugegeben.

Weitere Unsicherheiten konnten in der Anwendung bzw. der Auslegung der Vorschriften der „Polizeigewahrsamsordnung“ festgestellt werden. Vor allem der Umgang mit alkoholisierten bzw. kranken Menschen (Medikamente) und den daraus resultierenden Anforderungen einer Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchung ließ oftmals Probleme erkennen.

Im abschließenden Gespräch mit dem Leiter der „Arbeitsgruppe Gewahrsam“, Herrn LKD Deppe, wurden die Beobachtungen sowie der sich abzeichnende Fortbildungsbedarf erörtert. Durch Herrn Deppe waren vor der Beteiligung der Fachhochschule insgesamt 15 Dienststellen aufgesucht worden. Mängel bezüglich der Zulässigkeit,

der Durchführung sowie der Dokumentation von Gewahrsamnahmen waren von ihm bereits in den zuvor aufgesuchten Dienststellen festgestellt worden.

Abschließend kamen die Mitarbeiter der Fachhochschule Polizei (FG I - IV) zu dem Ergebnis, dass ein Fortbildungsbedarf bei der Landespolizei bezüglich der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen besteht und dieser im Rahmen eines Wochenseminars an der Fachhochschule der Polizei abgedeckt werden kann. Gegebenenfalls ist die Durchführung eines weiteren Wochenseminars (Aufbauseminar) denkbar.

Mittelfristig wäre für die Durchführung einer praxisnahen Aus- und Fortbildung die bauliche Einrichtung eines Gewahrsamstraktes (analog den Gewahrsamsräumen in den Polizeidienststellen) erforderlich.

Seminar

„Anordnung und Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Polizeigewahrsam“ (Fachhochschule der Polizei, Aschersleben)

Themenkomplex:	Recht
Themenbereich:	Besonderes Polizeirecht/Eingriffsrecht
Thema:	Anordnung und Vollzug von Freiheitsentziehungen im Polizei- gewahrsam
Typ:	Lehrgang

Zielgruppe:
Bedienstete des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes aller Verwen- dungsbereiche

Teilnehmervoraussetzungen:
keine

Ziel:
Vertiefung und Festigung der Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen der Gewahrsamnahme (SOG LSA), der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO) sowie an- derer freiheitsentziehender Maßnahmen; Erhöhung der Handlungssicherheit im Hinblick auf die Durchführung und Dokumen- tation von Gewahrsamnahmen, Vertiefung und Festigung der Kenntnisse über die Vorschriften der Polizeigewahr- samsordnung

Beschreibung des Lehrgangs/Inhalt:
- Verfassungsrechtliche Grundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen - Ethik - Rechtsgrundlagen der Gewahrsamnahme (§ 37 ff. SOG LSA) - Rechtsgrundlagen der vorläufigen Festnahme (§127,112 f. StPO) - Anwendung von unmittelbarem Zwang - Polizeigewahrsamsordnung - Beamten/Disziplinarrecht - Polizeiliches Handlungstraining

Dauer: Tage/Wochen/Blöcke
5 Tage/davon 2 Tage polizeiliches Handlungstraining

Hinweise:
Mitzubringen sind Gesetzestexte (GG, Verfassung LSA, SOG LSA, StPO, StGB, Polizeigewahrsamsordnung)

Verantwortlich:
FH Pol LSA, NN

Seminar: „Anordnung und Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Polizeigewahrsam“

Zeit	Wochentag xx.xx.	Wochentag xx.xx.	Wochentag xx.xx.	Wochentag xx.xx.	Wochentag xx.xx.
I. Block	Anreise	Rechtsgrundlagen Gewahrsamnahme (SOG LSA)	unmittelbarer Zwang	Polizeiliches Handlungstraining	Polizeiliches Handlungstraining
08:00 – 09:30		"	"	"	"
II. Block	Begrüßung/Belehrung Seminarleiter/in	"	Polizeigewahrsamsordnung	"	Auswertung
10:00 – 11:30	Verfassungsrechtliche Grundlagen für freiheitsent- ziehende Maßnahmen	"	"	"	"
III. Block	"	Rechtsgrundlagen Freiheitsentziehungen (StPO)	"	"	
12:30 – 14:00	"	"	"	"	
IV. Block	Ethik	"	Beamten-/Disziplinarrecht	"	
14:30 – 16:00	"	"	"	"	

Thema: „Verfassungsrechtliche Grundlagen“

- Würde des Menschen (Art.1 GG)
 - GG/Verf LSA/Europarecht
- Freiheit der Person, Freiheitsbeschränkung und –entziehung
 - Sachlicher Schutzbereich des Art 104 GG
 - Begriff „Freiheit der Person“; „körperliche Bewegungsfreiheit“
 - Freiheitsbeschränkung
 - Freiheitsentziehung als Unterfall der Freiheitsbeschränkung
- Drittwirkung des Art. 104 GG
- Generelle Garantien bei Freiheitsbeschränkung
 - Gesetzesvorbehalt
 - Beachtung der vorgeschriebenen Formen
 - Materielle Anforderungen – Verhältnismäßigkeit
- Zusätzliche Anforderungen bei Freiheitsentziehung
 - Die richterliche Entscheidung
 - Benachrichtigungspflicht
 - Vorläufige Freiheitsentziehung durch die Exekutive
- Das Misshandlungsverbot

Thema: „Ethik“

(Gestaltung durch Landespolizeipfarrer/in)

- das polizeiliche „Gegenüber“
- der Umgang mit:
 - ausländischen Staatsangehörigen
 - „Wiederholungstätern“
 - angetrunkenen/geistig verwirrten Menschen
 - aggressiven/gewalttätigen Menschen
- Auge um Auge/Zahn um Zahn?
- Konfliktbewältigung im Umgang mit verhaltensauffälligem Klientel

Stigmatisierung?

Thema: „Rechtsgrundlagen Gewahrsamnahme (SOG LSA)“

- Gewahrsamsarten
 - Schutzgewahrsam (§ 37 I SOG LSA)
 - Verhinderungsgewahrsam (§ 37 I SOG LSA)
 - Durchsetzungsgewahrsam (§ 37 I SOG LSA)
 - Zuführungsgewahrsam (§ 37 II SOG LSA)
 - Rückführungsgewahrsam (§ 37 III SOG LSA)

- Formvorschriften (§ 38 ff. SOG LSA)

Exkurs:

- Verbringungsgewahrsam (höchststrichterliche Rechtsprechung)
- Identitätsfeststellung (§ 20 IV SOG LSA)
- Datenabgleich (§ 30 I S. 4 SOG LSA)
- Anwendung unmittelbarer Zwang (§ 58 ff. SOG LSA)
 - einfache körperliche Einwirkung
 - Fesselung
- Formvorschriften (§ 38 SOG LSA)

Thema: „Rechtsgrundlagen Freiheitsentziehungen (StPO)“

- vorläufige Festnahme (§ 127 I, II StPO)
- Haftgründe (§ 112 f. StPO)
 - Fluchtgefahr
 - Wiederholungsgefahr
 - Verdunklungsgefahr
 - Schwere der Tat
- Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)
- „Störerhaft“ (§ 164 StPO)
- Identitätsfeststellung (§ 163b I StPO)
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Formvorschriften

Exkurs:

- Vorführbefehl (§ 134 StPO)

Thema: „Polizeigewahrsamsordnung“

- Allgemeine Bestimmungen
 - Geltungsbereich
 - Verantwortlichkeit
 - Allgemeines Verhalten gegenüber verwahrten Personen
 - Gewahrsamsraum
 - Inanspruchnahme anderer Gewahrsamsräume
 - Sachbeschädigung
 - Gewahrsamsdienst
 - Vernehmungen
 - Bücher
- Aufnahme
 - Einlieferung
 - Gewahrsamsfähigkeit
 - Aufnahme von Suchtkranken, Geisteskranken oder –schwachen
 - Aufnahme von unsauberen Personen
 - Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme
 - Grund der Gewahrsamnahme, Benachrichtigung von Angehörigen
- Unterbringung
 - Unterbringung der verwahrten Personen
 - Kinder, Jugendliche, Vorzuführende
 - Verpflegung und Versorgung
 - Tabakgenuss
 - Alkohol- und Rauschmittelgenuss
 - Körperpflege
 - Krankheitsfälle
 - Unfälle und Erste Hilfe
 - Todesfälle
 - Nachtruhe
 - Gesuche und Beschwerden
- Kontakt zur Außenwelt
 - Zuwendungen an Verwahrte
 - Postsendungen, Schriftverkehr
 - Seelsorge
 - Besuche
- Sicherheit im Polizeigewahrsam
 - Verschluss und Kontrolle der verwahrten Personen
 - Betreten der Gewahrsamszellen
- Entlassung, Übergabe an andere Dienststellen
- Dokumentation

214

Thema: „Beamtenrecht/Disziplinarrecht“

- Verantwortung des Beamten (Eigenverantwortung/Selbstverantwortung)
- Die Beamtenpflichten
 - Überblick allgemein
 - Amtspflichten
 - Dienstleistungspflicht
 - Gehorsamspflicht
 - Remonstrationspflicht
 - Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten
- Folgen der Nichterfüllung von Pflichten
 - Strafrechtliche Konsequenzen
 - Disziplinarische Maßnahmen
 - Vermögensrechtliche Haftung
 - Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen

Thema: „Polizeidienstkunde – Handlungstraining“

Inhalte

- Führung des Buches über freiheitsentziehende Maßnahmen (Vordruck 08.025)
- Praktische Durchführung des Gewahrsamdienstes nach den rechtlichen und dienstlichen Vorgaben, insbesondere Polizeigewahrsamsordnung LSA, sowie deren vollständige und korrekte Dokumentation
- Praktische Durchführung der Durchsuchung von Personen und der Sicherstellung und Verwahrung von Effekten und Asservaten
- Eigensicherung im Gewahrsamdienst
- Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges, insbesondere körperliche Einwirkung, Fesselung und Anwendung von Reizstoffen in praktischer Ausführung
- Erkennen von gesundheitlichen Risiken und Verletzungen; Durchführung der ersten Hilfe; Indikatoren für mögliche Beeinträchtigungen der Gewahrsamsfähigkeit und notwendige Maßnahmen
- Verfahrensweisen bei Überstellung/Wiederaufnahme von verwahrten Personen im Zusammenhang mit Vorführungen, Vernehmungen, usw.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Besuche, anwaltlichen Beratungen, Telefonverkehr

Methode

- Führung der Buches über freiheitsentziehende Maßnahmen:
 - instruktiv-methodischer Unterricht
 - Vorgabe eines Sachverhaltes
 - schriftliche Lösung durch Teilnehmer und Dokumentation im F-Buch als Training zur Führung des F-Buches bei gleichzeitiger Evaluation des bisher im Lehrgang erworbenen bzw. wiederholten Wissens, insbesondere Rechtskenntnissen zu den einzelnen Freiheitsentziehungsgründen, Form- und Verfahrensvorschriften aus den Gesetzen, Rechtsvorschriften und der Polizeigewahrsamsordnung
 - Präsentation eines Lösungsmusters und Besprechung
- Transport, Einlieferung, Durchsuchung von Probanden, Sicherstellung von Effekten und Asservaten
 - instruktiv-methodisch; Gruppentraining
 - Durchsuchungsort, Durchsuchungsstellung, Methodik der Durchsuchung, Eigensicherung bei der Durchsuchung, Ablage von Gegenständen
 - passiver und aktiver Waffenschutz
 - Anwendung von unmittelbarem Zwang, Fesselung und Entfesselung
 - Verbringung in den Gewahrsamsraum, Einschließen
 - Betreten von belegten Gewahrsamsräumen
 - Durchführung von Kontrollen
 - Sicherstellung von Effekten und Asservaten und deren ordnungsgemäße Dokumentation

- Ausgewählte Problemfelder der Durchführung des Gewahrsamdienstes
 - Besucherverkehr
 - Vorführung der Person, Wiedereinschluss
 - Begleitung ärztlicher Maßnahmen
 - Verfahren bei Besuchen durch Rechtsanwälte, geistliche Vertreter
 - Durchführung der Kontrolltätigkeiten
 - Toilettengänge
 - Gewährleistung der Versorgung von Probanden,
 - Entlassung aus dem Gewahrsam usw.
 - Training einzelner Gewahrsamdienst-Teams unter Beobachtung durch die anderen Teilnehmer

- Erste Hilfe und Gewährleistung medizinischer Versorgung unter ausgewählten Schwerpunkten bei der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen:
 - Auswirkungen von Alkohol und Betäubungsmitteln auf den menschlichen Körper, typische Gefährdungen, Kalkulation des gesundheitlichen Risikos, Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit
 - Erste Hilfe bei Feststellung von Alkoholintoxikation u. ä. bedenklicher Gesundheitszustände
 - Erste Hilfe nach Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges einschließlich der Dokumentation im F-Buch
 - Erste Hilfe bei akuten lebensbedrohlichen Umständen
 - Verhalten zur Vermeidung des lagebedingten Erstickungstodes (Positional Asphyxia Phänomen)

Sachstandsbericht zur bisherigen Aus- und Fortbildung der Polizei unter Berücksichtigung von rechtlichen, fachpraktischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten

1. Ausbildung mittlerer Dienst

1.1 Grundkurs

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Staats- und Verfassungsrecht	Grundrechte	• Würde des Menschen • Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit der Person	14 Stunden
Polizei- und Ordnungsrecht	Eingriffsrechte zur Gefahrenabwehr	• Überblick über Standardmaßnahmen gemäß SOG LSA • Anwendungsbeispiele	6 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Berufsethik	Menschenbild und Grundwerte	• Menschenbild, Grundwerte, Grundrechte • Bezug zum polizeilichen Handeln	ca. 2 Stunden
Erste-Hilfe-Grundlehrgang	Maßnahmen beim Auffinden von Personen	• Auffinden einer Person • Prüfen vitaler Funktionen • Atemspende • Herz-Lungen-Wiederbelebung • gefährliche Blutungen • Unterkühlung • Vergiftung	24 Stunden

1.2 Aufbaukurs

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Eingriffsrecht	Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit – Art. 2 Abs. 1 GG Eingriffe in die Bewegungsfreiheit - Art. 2 Abs. 2 GG	• Platzverweis § 36 SOG LSA • Durchsuchung von Personen § 41 SOG LSA und §§ 102, 103 stop • Gewahrsam § 37 SOG LSA - Zulässigkeitsvoraussetzungen - Form- und Verfahrensvorschriften - Grundsätze der Behandlung von Personen in Gewahrsam genommener Personen (Gewahrsamsordnung)	12 Stunden
Einsatzlehre/ Kriminalistik	Durchsuchung	• Vorbereitung/Durchführung der Durchsuchung von Personen und Sachen	ca. 12 Stunden

1.3 Abschlusskurs

Modul	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	Landfriedensbruch/ Gewalttätige Aktionen	• Vorläufige Festnahme • Gewahrsam • Platzverweis	ca. 8 Stunden
Schutz hilfloser Personen/Familien- und Zivilstreitigkeiten	Schutz hilfloser Personen	• Ingewahrsamnahme • Deeskalierendes Einschreiten, psychologische Aspekte	ca. 8 Stunden

2. Ausbildung gehobener Dienst

2.1 Einführungsstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre Im Fach Führungslehre werden freiheitsentziehende Maßnahmen nicht unmittelbar behandelt oder angesprochen. Bestimmte Grundlagen und Grundsätze der Führung können aber als unterstützende Rahmenbedingungen betrachtet werden.	Das Leitbild der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt – verpflichtendes Wertesystem	• Wesen und Funktion des Leitbildes • Entstehung des Leitbildes • Anforderungen an Polizeibeamtinnen und –beamte an das eigene Handeln und Verhalten aus den Forderungen des Leitbildes: Bürgerzufriedenheit - unser Maßstab erfolgreicher Dienstleistungen • Verantwortung des Vorgesetzten zur Umsetzung des Leitbildes • Bürgernahe Polizeiarbeit im Zusammenhang mit Fremdverständnis und Selbstverständnis (Berufsbild Polizeibeamtin/-beamter) Oberstes Gebot (Leitprinzip) Würde des Menschen achten und schützen	ca. 6 Stunden
Berufsethik	Mensch als Person	• Menschenbilder • Menschenbild des Grundgesetzes • Mensch als Individuum und Sozialwesen • Menschenrechte im Polizeiberuf	4 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Einsatzlehre	Taktische Maßnahmen	• PDV 100, Ziffer 3.8-3.10 • Festnahme, Ingewahrsamnahmen, Gefangenen-sammelstelle, -transport	5 Stunden
Erste-Hilfe-Grundlehrgang	Maßnahmen beim Auffinden von Personen	• Auffinden einer Person • Prüfen vitaler Funktionen • Atemspende • Herz-Lungen-Wiederbelebung • gefährliche Blutungen • Unterkühlung • Vergiftung	20 Stunden
<u>Polizeihandlungs-training</u>	Gewahrsamnahme von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei	• Polizeigewahrsamsordnung und Buch über Freiheitsentziehungen • Erlass MI 22.23-02432 v. 12.03.1997 - Abgabe von Gefangenenverpflegung für die in Gewahrsam der Polizei befindlichen Personen; Festsetzung des Erstattungsbetrages • Erlass MI vom 23.12.1992, - Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei und Verwahr-buch • allgemeines Verfahren der Gewahrsamnahme von Personen, Formvorschriften mit den Schwerpunkten ▪ Umsetzung der Inhalte der Ordnungen und Erlasse im Polizeidienst ▪ Führen der erforderlichen Dokumente (Bücher)	4 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
		Begleitende Maßnahmen zur Gewahrsamnahme von Personen • Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung/Beschlagnahme von Sachen einschließlich der Formvorschriften und der Vordrucke Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen (Teil A) und (Teil B), Sicherstellung/Beschlagnahme eines Fahrzeuges/Kraftfahrzeuges mit den Schwerpunkten: ▫ Durchsuchungsstellung, Durchsuchungssystematik, Örtlichkeit der Durchsuchung, ▫ Auffinden und Abnehmen von Gegenständen, Ablage der Gegenstände während der Durchsuchung, ▫ Maßnahmen bei Widerstandshandlungen von Betroffenen ▫ Eingriffsbegleitende Kommunikation mit der betroffenen Person, Kommunikation im Streifenteam • Fesselung von Personen und Formvorschriften mit den Schwerpunkten: ▫ rechtliche Voraussetzungen ▫ Anlegen und Arretieren der Handfessel, Grundsätze der Fesselung	10 Stunden instruktiv- methodisches Erarbeiten der Inhalte, Training in Kleingruppen 6 Stunden instruktiv- methodisches Erarbeiten der Inhalte, Training in Kleingruppen

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
		▫ Abnehmen der Handfessel (Abfesseln) ▫ Eingriffsbegleitende Kommunikation mit der betroffenen Person, Kommunikation im Streifenteam	
		• Besonderheiten im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen bei Widerstandshandlungen - Vermeidung plötzlicher Todesfälle bei Festnahmen und Transporten von Personen (Positional Asphyxia Phänomen)	1 Stunde
		• Transport von Personen im Dienstkraftfahrzeug	1 Stunde
		Im Laufe des Studiums erfolgen Training zur sachverhaltsbezogenen Anwendung der o. a. Maßnahmen im Rahmen von Polizeihandlungstrainings (auch in fächerübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen/Trainings).	ca. 8 Stunden

124

2.2 Grundstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre	Führungsverhalten im Kooperativen Führungssystem (KFS)	- Erwartungen der Mitarbeiter an die Führung - soziale, persönliche und fachliche Kompetenz als Voraussetzung für die Führung von Mitarbeitern und Gegenstand der Führung - Anforderungen aus dem BG LSA, Abschnitt III, Pflichten der Beamten aus Sicht der Führungsverantwortung (Vorgesetzter) und Handlungsverantwortung (Mitarbeiter) - Grundsätze und Wirkungen der Elemente des KFS mit den auf das Bezugsthema bezogenen Schwerpunkten • Delegation – Übertragung von Aufgaben und <u>Verantwortung</u> • Leistungseinschätzung und –bewertung – objektiv und mitarbeiterbezogen • zielorientierte Kontrolle des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst, der Verfahren und der Ergebnisse	ca. 12 Stunden
Staats- und Verfassungsrecht	Grundrechte	- Würde des Menschen - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit der Person	10 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Strafverfahrens- und formelles Ordnungswidrigkeitenrecht	Strafprozessuale Grundrechtseingriffe	- Identitätsfeststellung - Vorläufige Festnahme - Einstweilige Unterbringung - Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen	14 Stunden
Polizei- und Ordnungsrecht/Verwaltungsrecht	Eingriffsmaßnahmen	• Gewahrsam • Durchsuchung von Personen und Sachen • Sicherstellung • Platzverweis	10 Stunden

2.3 Hauptstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Einsatzlehre	Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Trainings und Übungen bei der Durchführung von Maßnahmen aus besonderen Anlässen	Taktisches Handeln auf der Basis der rechtlichen Grundlagen	Anteilmäßig in insgesamt drei Trainings/Übungen über jeweils zwei Tage

2.4 Abschlussstudium

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Führungslehre	Das Neue Steuerungsmodell der KGSt und die Umsetzung in der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt	- Elemente der Steuerung, die wesentlich die Qualität der Arbeitsprozesse und der Arbeitsergebnisse beeinflussen - Qualitätsmanagement (QM) mit den Schwerpunkten • der Bürgerorientierung • der Ausrichtung der polizeilichen Arbeit auf die Umsetzung des Leitbildes • der Ausrichtung des QM auf „Kundenzufriedenheit“ und • der Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung - Mitarbeiterorientierung mit den Schwerpunkten • Anforderungen an die Umsetzung des Leitbildes – Verantwortung des einzelnen Mitarbeiters • Negativindikatoren (z. B. bezogen auf Straftaten im Amt, Disziplinarverfahren, Höflichkeit, allgemeines Verhalten, Zuständigkeitsprobleme, Rückdelegation) Prozess der Zielvereinbarung von Zielplanung über die Vereinbarung persönlicher Ziele in Mitarbeitergesprächen bis zur Zielkontrolle	ca. 6 Stunden

Fach	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
Einsatzlehre	Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen des praxisvorbereitenden Seminars bei der Durchführung von polizeilichen Standardmaßnahmen und Maßnahmen aus besonderen Anlässen	Taktisches Handeln auf der Basis der rechtlichen Grundlagen	Anteilmäßig im praxisvorbereitenden Seminar über den Zeitraum einer Woche

3. Zentrale Fortbildung

Seminar	Thema	Schwerpunkte	Zeitlicher Umfang
A 203	Rechtliche Grundlagen für polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Veranstaltungen	Verhinderungsgewahrsam, Verbringungsgewahrsam	ca. 30 min 3 - 4 Seminare im Jahr
A 204	Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Ausländerrechts und Asylrechts	Gewahrsam im Zusammenhang mit Festnahme gemäß § 71 (1) Ausländergesetz	ca. 5 min 3 - 4 Seminare im Jahr
E 501	Professionelle polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt	Im Zusammenhang mit Platzverweis	ca. 45 min

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen

1. Allgemeines

Gewahrsame dienen der kurzfristigen, sicheren
Unterbringung der von der Polizei in Gewahrsam genommen
Personen.

155

Gewahrsame sind Zellen und zum Gewahrsamsbetrieb gehörende sonstige Räume.

Diesen Richtlinien nicht entsprechende Gewahrsame sind, wenn dies nach den baulichen Gegebenheiten und mit finanzierbarem Kostenaufwand möglich ist, umzubauen.

2. Lage- und Entwurfsanordnung

Das Gewahrsam ist möglichst im Erdgeschoß mit vom Haupteingang getrenntem Zugang und außerhalb der öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen anzuordnen. In Inspektionen und Polizeiwachen ist das Gewahrsam grundsätzlich in der Nähe der Wachräume ebenerdig vorzusehen. Der Zugang zum Gewahrsam soll über eine Eingangsschleuse erfolgen. Bei Gewahrsamen mit mindestens 15 Einzelzellen ist eine Eingangsschleuse zwingend vorzusehen.

3. Raumbedarf

3.1 Bedürfnisse und Größen des Polizeigewahrsams werden durch Raumprogramm festgelegt.

3.2 Zellen

Zellen können als Einzel-, Sammelzellen und Ausnüchterungszellen eingerichtet werden. Letztere sind schallgedämmt auszuführen.

Die Maße der Zellen bestimmen sich aus der Grundfläche von 8 m^2 je Person und dem Luftraum von 20 m^3 je Person.

Die Flurbreiten sollen bei einhüftigen Anlagen 2,00 m und bei zweihüftigen Anlagen 2,50 m betragen. Die Flure sind glattwandig auszubilden.

3.4

Nebenräume

Für die Versorgungsgegenstände und die in Verwahr genommenen Gegenstände ist ein besonderer Raum vorzusehen. In Verwahr genommene Gegenstände sind in verschließbaren Schränken unterzubringen.

Bei Bedarf können für Vernehmungen und für den Gewahrsamsdienst Räume vorgesehen werden.

4

Konstruktive Bauteile

4.1

Außenwände

Außenwände sind 36,5 cm dick aus Mauerwerk Mörtelgruppe II a DIN 1053 oder aus Beton, 30 cm dick, im übrigen nach den konstruktiven und bauphysikalischen Erfordernissen auszuführen.

4.2

Innenwände

Innenwände sind mindestens 24 cm dick aus Mauerwerk Mörtelgruppe II a Mauerziegel oder aus Beton 20 cm dick entsprechend den konstruktiven Erfordernissen mit glatter Oberfläche auszubilden.

4.2.1

Wandabschrägung

In Einzelzellen ist eine flurseitige Wandecke um 30° am Türanschlag abzuschrägen.

4.3 Decken

Decken sind als massive Stahlbetondecken auszubilden. Sie sind in Ausnüchterungszellen zusätzlich mit schallabsorbierendem Deckenputz auszuführen.

4.4 Bodenbeläge

Der Zellenboden ist aus Spaltplatten mit 1,5 % Gefälle zur Türe hin auszuführen. Die Bodenbeläge sind konstruktiv durch eine umlaufende Fuge von der Wand zu trennen.

Die Fuge zwischen Bodenbelägen und Wandflächen (aus Wandputz oder Spaltplatten) ist - wie alle übrigen Fugen - gegen andere Bauteile flächenbündig zu verschließen.

In Zellen mit Hockaborten sind die Spaltplatten mit Gefälle zum Hockabort zu verlegen.

In Fluren sind Kunststein- oder Asphalt-Terrazzoplatten mit Gefälle zu den Bodeneinläufen zu verlegen.

4.5 Wände und Decken

Zellen und Flure sind mit Zementmörtel zu verputzen. Wände und Decken sind ganzflächig mit Kunststoff-Industriebeschichtung zu versehen.

Zellenwände sind mit Spaltplatten bis Türhöhe zu fliesen.

4.6 Türen

4.6.1 Die lichte Rohbauöffnung der Türen beträgt 100/210 cm. Die fertige Durchgangshöhe der Türen soll mindestens 200 cm betragen.

258

Zellentüren erhalten einen umlaufenden Außenanschlag und sind mit der Flurwand bündig einzubauen und müssen um 180° nach außen geöffnet werden können. Der Türanschlag ist an der abgeschrägten Wandseite vorzusehen. Die Innenlaibung ist abzuschrägen und abzurunden. Der untere Anschlag darf 1,5 cm nicht überschreiten. Der Zellenboden schließt bündig mit der Oberkante des Anschlags ab.

Türen sind einflügelig doppelwandig aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech als geschweißte Stahlkonstruktionen verwindungssteif mit ausreichender Innenschalldämmung und auf der Zelleninnenseite ohne vorstehende Bauteile herzustellen. Die Stahlzargen sind zu erden.

Türzargen sind mit mindestens 3 Mauerankern auf jeder Seite in den Wänden zu befestigen. Die Türen werden an 3 kräftigen Bändern (mind. 150 mm) mit festen Stiften montiert. Sie erhalten an den Anschlagseiten zusätzlich 2 Zapfenschließer zwischen Türblatt und Zarge.

Die Türen sind mit einem Einstecksicherheitsschloß (Ausführung wie bei Haftanstalten), Schnellverschlußriegel und einer Sicherheitskette, die ein Öffnen der Tür um 30 cm zu läßt, zu versehen. In Augenhöhe ist eine Weitwinkeloptik von 190° mit Abdeckplatte vorzusehen.

4.6.2 Die den Gewahrsamsflur abschließenden Türen sind wie Zellentüren (ohne Schalldämmung) auszuführen. Für die Schlösser und Bänder gelten die Sicherheitsanforderungen der Zellentüren.

Lichtöffnungen in den Türen sind durch Gittersprossen (wie 4.7.2.) zu unterteilen.

Türen im Gewahrsam sind im unteren Teil stoßsicher auszubilden.

- 4.6.3 Die Türen von WC- und Duschanlagen dürfen von innen nicht verschließbar sein.

4.7 Fenster

- 4.7.1 Die Zellen sind natürlich zu belichten. Die Netto-Fensterlichtfläche soll 1 m² betragen.

Die Fenster sind als Drehflügel auszubilden. Sie dürfen auf der Zellenraumseite keine hervorstehenden Bauteile haben. Die Beschläge müssen verdeckt angebracht sein. Das Fenster muß sich mit einem Schlüssel öffnen lassen.

Fensterrahmen und Verglasung sind durchschußhemmend gemäß DIN 52.290 Typ C₃ SA (Splitterabgang) auszubilden. Die Verglasung ist so auszuführen, daß undurchsichtiges Isolierglas mit der durchschußhemmenden Seite zum Gewahrsam (Raumseite) eingesetzt wird.

- 4.7.2 Fensteröffnungen müssen ausbruchsicher sein und eine Verbindung mit der Außenwelt ausschließen. Die Fensteröffnungen sind je nach äußerer Gitterausbildung (gehärteter Stahl DIN 17 210-16 MnCr 5 HHG Rundstahl 22 mm vertikal, Flachstahl 20/25 zu 60 mm horizontal oder bewehrte Betonstege) 1,00 m² bis 1,40 m² groß. Die Abstände zwischen den Gitterstäben dürfen höchstens horizontal 12 cm und vertikal 40 cm, zu Fensterwangen -sturz und -brüstung kleiner als 12 cm, sein. Die Gitter sind an den Seiten 250 mm tief in den Wänden zu befestigen.

5. Technische Gebäudesaurüstung (TGA)

5.1 Lüftung

Die Zellen erhalten eine Lüftungsanlage.

- 760
- Für Einzel- und Sammelzellen ist eine Außenlufttrate von $40 \text{ m}^3/\text{h}$ je Person zu gewährleisten. Die Lufttrate bei Sammelzellen bestimmt sich nach der maximalen Belegungsstärke der Zelle.
 - Für Ausnüchterungszellen einschl. der Zugänge ist eine Außenlufttrate von $100 \text{ m}^3/\text{h}$ je Person sicherzustellen.
 - Bei Betrieb der Lüftungsanlage muß eine Raumtemperatur von 22° C gewährleistet sein. Als thermodynamische Luftbehandlung ist Erwärmung, keine Kühlung und Befeuchtung, vorzusehen.

Die Luftkanäle sind durch feinklöcherige Stahlblechplatten (verdeckt verschraubt oder verschweißt) abzudecken. In den Luftleitungen ist durch Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, daß eine Verständigungsmöglichkeit zwischen den Gewahrsamsräumen oder nach außen unmöglich ist.

Die Steuerung der Lüftungsanlage darf nicht allgemein zugänglich sein. Betriebsstörungen der Lüftungsanlage müssen optisch und akustisch im besetzten Wachraum auflaufen.

5.2 Heizung

Das Gewahrsam ist mit einer Fußbodenheizung auszustatten. Diese muß eine Raumtemperatur von 20° C gewährleisten. Die maximale Fußbodenoberflächentemperatur darf den physiologischen Grenzwert ($27/28^\circ \text{ C}$) nicht übersteigen. Die Steuerung der Heizung muß außerhalb der Zellen erfolgen.

Die Liegen in den Ausnüchterungszellen sind an den Fußbodenheizkreis anzuschließen; ein gesonderter

169

Regelkreis muß die Oberflächentemperatur auf max. 20° begrenzen.

- 5.3 Für Gewahrsame wird die Anzahl und Größe der benötigten Abort-, Wasch- und Duschräume im Raumprogramm nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Schamwände sollen eine Höhe von 1,30 m erhalten.

WC-Räume sind mit wandhängendem Edelstahl - Tiefspülklosett ohne Deckel, Edelstahl - Waschtisch ohne Überlauf, Ausgußbecken und Bodenentwässerung nach hygienischen Gesichtspunkten in erforderlichem Umfang auszustatten.

Das Tiefspülklosett ist mit Unterputzspülkasten und Bedienungsmöglichkeit über flächenbündigen schlagsicheren Druckknopf auszuführen.

Der Waschtisch soll etwa 56 cm breit sein.

Wasservorabsperrentile und Geruchverschluß sind im Installationsschacht oder hinter einer Revisionsplatte, die vom Verwahrten nicht zu öffnen ist, anzuordnen.

Spiegel (30/30 cm) sind aus Panzerglas wandbündig einzubauen.

Fugen gegen andere Bauteile sind mit dauerelastischem Zwei-Komponenten-Material zu verschließen.

In Gewahrsamen mit mindestens 15 Einzelzellen können Einzelzellen mit Tiefspülklosetts aus Edelstahl ausgestattet werden.

Ausnüchterungszellen sind mit einem Hockabort aus Edelstahl auszustatten. Die unterbrechbare Spülung wird durch einen mauerbündig abschließenden, schlagsicheren

Druckknopf bedient. Der Wasserzulauf am Hockabort ist ¹⁶² unzugänglich auszuführen.

In den Zellenfluren sind eingelassene Wasseranschlüsse mit Schlauchverschraubung anzubringen, denen jeweils ein Bodeneinlauf zuzuordnen ist. Als Bodeneinläufe sind Einläufe mit seitlichem Zulauf und Geruchverschluß zu verwenden. Diese Bodeneinläufe sind durch Wasserabläufe anderer sanitärer Einrichtungen (nicht WC's) gefüllt zu halten und mit aushängesicherem Abdeckrost abzudecken.

5.4 Beleuchtung

5.4.1 Zellen

Die Leuchten sind außer Reichweite der Verwahrten in der Flurwand putzbündig anzubringen und vom Flur aus zugänglich zu machen. Sie sind bruchsicher abzudecken, ausreichend zu belüften und einzeln abzusichern. Alle Leitungen sind unter Putz zu verlegen. Die Schaltung erfolgt vom Flur.

5.4.2 Zellenflur

Die Leuchten sind unter der Decke anzubringen und bruchsicher abzudecken. Die Schaltung muß von einem ständig besetzten Raum oder der Wache bedienbar sein.

5.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

5.5.1 Lichtrufanlage

Im Gewahrsam ist eine Anlage der Lichtruftechnik gemäß DIN 57 834/VDE 0834 zu installieren.

163
Das Gewahrsam ist an die hausinterne Ersatz - Stromversorgung anzuschließen. Eine unterbrechungsfreie Umschaltung ist nicht erforderlich.

Jede Zelle ist mit einem schlagfesten beleuchteten Untertisch-Ruftaster auszustatten. Ein Rufabstelltaster ist außen neben der Zellentür anzubringen. Über jeder Zellentür ist eine rote Ruflampe zu installieren.

Der Ruf ist in einem ständig besetzten Raum oder der Wache auf einem Lampentableau mit roten Ruflampen, optisch und akustisch (abstellbar) aufzuschalten.

In Gewahrsamen mit mehreren Zellen sind diese zu einer Rufgruppe zuzusammenzufassen und zusätzlich mit einer weißen Gruppenlampe zu installieren.

5.5.2 Alarmanlage (Hausalarm)

Im Flur und - soweit erforderlich - in den Nebenräumen sind Alarmleisten bzw. -knöpfe in 1,20 m Höhe anzubringen. Das Alarmsignal ist in einem ständig besetzten Raum außerhalb des Gewahrsams aufzuschalten.

5.5.3 Gefahrenmeldeanlage (Brandmeldung)

Das Gewahrsam ist mit einer Brandmeldeanlage gemäß DIN VDE 833 Teil 1 + 2 auszustatten.

In den Zellen sind an nicht erreichbarer Stelle Rauchmelder vorzusehen.

Im Gewahrsamsflur ist eine Gegensprechanlage zu installieren, deren Größe sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet.

5.6

Aufzugsanlage

Zur Beförderung von Personen oder Lasten können kombinierte Personen-/Lastenaufzüge für 4 Personen mit Bedienung von außen und mit von außen abschaltbarer Innenbedienung eingebaut werden. Fahrkörbe können mit einer Zaunvorrichtung zwischen Inhaftierten und Beamten versehen werden. Die Aufzugsanlage ist mit Alarmdrucktasten auszurüsten.

6.

Ausstattung

6.1

Liegen

Einzelzellen erhalten eine betonierte Liege. Die Liege soll etwa 40 cm hoch, 70 cm breit, 200 cm lang und mit Hartholz belegt sein; ein schräges Kopfteil ist einzuarbeiten. Der kantenbündige Hartholzbelag mit wasserfest verleimten Fugen ist mit verdeckten Schrauben zu befestigen. Ecken sind abzurunden.

In Ausnüchterungszellen sind 10 cm hohe betonierte Liegen mit raumseitig festverankerten, Edelstahlprofilen ohne scharfe Kanten einzubauen.

Zum Kurzschließen der Verwahrten sind flächenbündig am Fußende zwei Griffmulden mit Massivsteg aus Edelstahl in der Liege, im Hüftbereich eine Griffmulde in der Liege und eine Griffmulde in der Wand unmittelbar über der Liege mit entsprechender Verankerung einzubauen.

6.2. Sitzbänke

In den Sammelzellen sind 45 cm hohe, 50 cm breite und 200 cm lange Sitzbänke aus Beton mit Hartholzbelag, vorzusehen.

In Vertretung

Dr. Ritter

Anzahl der Personen, die im Gewahrsam aufgenommen worden sind

	2003		2004	
	weiblichen Geschlechts	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	männlichen Geschlechts
Anzahl der Personen, die im Polizeigewahrsam aufgenommen worden sind	972	9793	865	9272
- davon Schutzgewahrsam (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA)	70	1034	83	1036
- davon Unterbindungsgewahrsam (§ 37 Abs. Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA)	68	1447	86	1430
- davon zur Durchsetzung von Platzverweisen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 SOG LSA)	25	289	18	322
- davon Minderjährige , die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben (§ 37 Abs. 2 SOG LSA)	46	80	39	78
- davon Rückführungsgewahrsam (§ 37 Abs. 3 SOG LSA)	20	122	14	61
- davon aufgrund strafprozessualer Regelungen	720	6599	602	6155

Zeitdauer der Aufnahme im Polizeigewahrsam im Jahr 2004

	Zeitdauer			
	bis zu 6 Stunden	mehr als 6 bis 12 Stunden	mehr als 12 bis 24 Stunden	mehr als 24 Stunden
Anzahl der Personen	5731	2479	1681	146

Unterbringung im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt

	2003	2004
Anzahl der Personen, die im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht worden sind	501	491

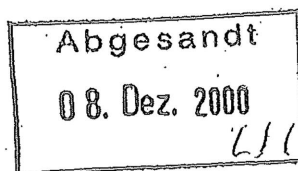
Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit

	2003	2004
Anzahl der Personen, die zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit ärztlich untersucht worden sind	495	589
- davon Anzahl der Personen, bei denen der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit festgestellt hat	366	477
- davon Anzahl der Personen, bei denen aufgrund der Entscheidung des Arztes besondere Maßnahmen zur Durchführung des Gewahrsams getroffen werden mussten	14	9
a) Fixierung,	1	2
b) Erhöhung der Kontrollanzahl,	41	79
c) Schutz vor Unterkühlung	0	0
- davon Anzahl der Personen, bei denen der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit nicht festgestellt hat, die Personen aber zum eigenen Schutz oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorerst im Polizeigewahrsam untergebracht worden sind	10	8
- davon Anzahl der Personen, bei denen der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit nicht festgestellt hat, ein Schutzzweck bestand und die Personen nicht in Polizeigewahrsam genommen worden sind (z. B. Einlieferung in eine Krankenanstalt, Überstellung in häusliche Fürsorge)	65	69
- davon Anzahl der Personen die aufgrund der ärztlichen Untersuchung oder anderen Umständen zur Gewahrsamsfähigkeit nach § 11 PsychKG LSA untergebracht worden sind	34	42

Unfälle im Polizeigewahrsam

	2003	2004
Anzahl der im Polizeigewahrsam verunfallten und dadurch verletzten Personen	4	6
- davon Anzahl der Personen, bei denen nach dem Unfall die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt festgestellt worden ist	2	3
Anzahl der im Gewahrsam durch die Polizei verletzten Personen	0	0
- davon Anzahl der Personen, bei denen aufgrund ihrer Verletzung die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt festgestellt worden ist	0	0
Anzahl der vor der Unterbringung im Polizeigewahrsam durch die Polizei verletzten Personen	2	4
Anzahl der Personen, die sich im Polizeigewahrsam selbst verletzt haben	9	7
Anzahl der Personen, die gem. StPO vorläufig festgenommen oder verhaftet worden sind, die aufgrund einer Verletzung oder einer Krankheit nicht gewahrsamsfähig waren und daher vorübergehend durch die Polizei in einem Krankenhaus bewacht werden mussten	12	14

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg



1
Polizeidirektionen
Verteiler 2.7

nachrichtlich:

Landesbereitschaftspolizei
Sachsen-Anhalt
Alt-Prester 5

39114 Magdeburg

Halberstädter Str. 2 /
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
X.400 : c=de; a=dbp; p=lsa-net; o=mi;
ou1=min; s=poststelle
e-mail: poststelle@min.mi.lsa-net.de

Landeszentralbank (LZB) Dessau

BLZ 805 000 00

KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

12340

Bearbeitet von:

03 91) 5 67 Magdeburg,
Okt. 2000

**Polizeigewahrsamsordnung;
Abschluss von Verträgen mit Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen zur Fest-
stellung der Gewahrsamsfähigkeit**

Bezug: RdErl. vom 27. März 1995 (MBI. LSA S. 1211)

Anlagen – Entwurf eines Mustervertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
die zuständige Polizeidirektion und einem Arzt/einer Ärztin über die Durchführung
von Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit

Nr. 11 des Bezugserlasses bestimmt die Voraussetzungen einer ärztlichen Feststellung der
Gewahrsamsfähigkeit. Wie mir berichtet wurde, bereitet die Veranlassung der ärztlichen Unter-
suchung sowie die ärztliche Feststellung über die Vorlage der Gewahrsamsfähigkeit im groß-
städtischen Bereich Probleme. Ursächlich hierfür ist u. a. die fehlende gesetzliche Verpflichtung
eines Arztes/einer Ärztin zur Ausstellung einer Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung.

im Hinblick auf den

Zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation und zur ~~Genügnung~~ *Genügnung* der Forderungen des Be-
zugserlasses beabsichtige ich im Zusammenwirken mit der Ärztekammer Sachsen-Anhalt inter-
essierte Ärzte und Ärztinnen für ~~eine dauerhafte~~ *die* Durchführung von Gewahrsamsfähigkeits-
untersuchungen zu gewinnen und vertraglich an das Land Sachsen-Anhalt zu binden.

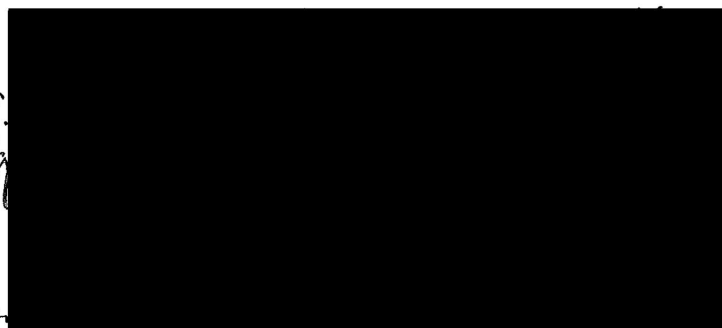
120

Inhalt und Umfang des zur Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit zu regelnden Vertragsgegenstandes sind in dem anliegenden Mustervertrag enthalten. Bestandteil des Mustervertrages ist auch die Vergütung der ärztlichen Leistungen, die durch die Abteilung Verwaltung der zuständigen Polizeidirektion erfolgt. Für die weitere Behandlung dieser Kosten verweise ich auf den Runderlass vom 30. Oktober 1995 (MBI. S. 2455) – Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren.

Ich bitte, Vertragsabschlüsse mit interessierten und zu Ihrer Behörde Kontakt aufnehmenden Ärzten/Ärztinnen auf der Grundlage des anliegenden Mustervertrages vorzunehmen.

Im Auftrag

Liebau



2. DS von 1. an

3. Versendung des Vermerks - 12340 - Die ärztliche Gewahrsamsfähigkeit unter Suchung an Ärzten/Kassen Sachsen. Inhalt zur Veröffentlichung im Ärzteblatt Sachsen. Inhalt

4. Wv: 6.11.00 20.12.00

27/10

gü. 27.11.00



Anregungen des Ref. 21 wurden im erforderlichen Umfang in den überarbeiteten Entwurf des Vertrages eingearbeitet. Von HR Dr. [Redacted] am 27.11.00
Veränderungen wurden in die Zeichnung des F.H. eingebracht
30.11.00
Vorlage über [Redacted] bei RL 22 m.d.B.
v. Zeichnung. [Redacted]



Vertrag

über

die Tätigkeit eines Arztes zur
Durchführung von ärztlichen Untersuchungen
zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit
für die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium des Innern,
dieses wiederum vertreten durch die
Polizeidirektion

- nachfolgend Polizeibehörde genannt -

und dem Arzt/der Ärztin

Herrn/Frau Dr.

- nachfolgend Arzt/Ärztin genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

172

§ 2

Die Vergütung der ärztlichen Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 1. Januar 1996. In der Anlage sind die für die Vergütung der vertraglichen Tätigkeit maßgeblichen Gebührenordnungspositionen des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) enthalten. Zudem finden die §§ 8 und 9 der Gebührenordnung für Ärzte Anwendung. Bei der Festsetzung der Vergütung sind die bestehenden Regelungen für die Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets zu beachten.

Die Polizeibehörde ist nicht haftpflichtig für im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit ausgeübtes ärztliches Handeln. Der o. g. Arzt/die o. g. Ärztin verpflichtet sich daher zur Gewährleistung des für die Ausübung der vertraglichen Tätigkeit erforderlichen individuellen Versicherungsschutzes.

§ 3

Der o. g. Arzt/die o. g. Ärztin verpflichtet sich, der Polizeibehörde zum 20. Kalendertag eines jeden Kalendermonats den Zeitraum anzuzeigen, in dem er/sie im Folgemonat für die Durchführung der vertraglichen Tätigkeit zur Verfügung steht. Die Anzeige beinhaltet eine Angabe zur Erreichbarkeit des Arztes/der Ärztin.

§ 4

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Eine Kündigung dieses Vertrages ist beiderseits mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Außerterminlich ist eine Kündigung jederzeit bei organisatorischen Änderungen in der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt oder bei erheblicher Verletzung der Vertragsverpflichtungen des Arztes/der Ärztin möglich.

**Maßgebliche Gebührenordnungspositionen (GOP) des Gebührenverzeichnisses für
ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) für die Vergütung einer
Untersuchung zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit**

- Abschnitt B I – GOP 8
- Abschnitt B IV – GOP 50, 56
- Abschnitt B V – Zuschläge
- Abschnitt B VI – GOP 80

Bei der Untersuchung von mehreren Personen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang
sind die entsprechenden Regelungen der Abschnitte B IV und B V zu beachten.